

Thema

**BaFin-Präsidentin Dr. Elke König zur Bankenunion:
„Der Zeitplan ist mehr als ambitioniert“**

Seite 20

Aufsichtspraxis

Wertpapierbeschwerden und Beschwerdeanzeigen

Seite 4

Aufsichtsrecht

Europaweite Regulierung von Leerverkäufen

Seite 9





Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wie soll die Bankenaufsicht in Europa künftig aussehen? Diese Frage bewegt derzeit die Gemüter der Finanzwelt wie kaum eine andere. Die EU-Kommission hat einen neuen einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken im Euroraum vorgeschlagen, bei dem die Europäische Zentralbank eine führende Rolle übernehmen soll. Nach den Plänen der Kommission soll die neue Aufsicht bereits ab Anfang Januar 2013 stufenweise starten. BaFin-Präsidentin Dr. Elke König erklärt im Interview ab [Seite 20](#), wie sie die Pläne bewertet, was bei der Umsetzung beachtet werden sollte – und was die Reform für die BaFin bedeutet.

Noch früher, zum 1. November 2012, ändern sich die Vorschriften zur Leerverkaufsregulierung. Dann tritt die EU-Leerverkaufsverordnung in Kraft. Zwei BaFin-Expertinnen beschreiben die Neuerungen in einem ausführlichen Beitrag ab [Seite 9](#). Zudem geben sie im Interview ab [Seite 14](#) Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Die BaFin rät allen Anlegern noch einmal nachdrücklich, Angaben zu Aktien, die sie erwerben wollen, immer genau zu prüfen. Das gilt auch für Werte, die zwischenzeitlich wegen Manipulationsvorwürfen vom Handel ausgesetzt wurden, deren Handel inzwischen aber wieder aufgenommen wurde. Lesen Sie dazu die Verbrauchermittteilung auf [Seite 3](#).

Schließlich noch ein Hinweis in eigener Sache: Wir möchten das BaFinJournal für unsere Leserinnen und Leser noch informativer und übersichtlicher gestalten. In unserer [Online-Umfrage](#) können Sie uns gern Ihre Anregungen mitteilen.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Dr. Sabine Reimer, Leiterin der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BaFin



Aufsicht aktuell

AUFSICHTSPRAXIS

Keine Entwarnung wegen Marktmanipulation

Die BaFin weist darauf hin, dass die Wiederaufnahme des Handels in Werten des Freiverkehrs (First Quotation Board – FQB) nicht als Signal verstanden werden kann, dass Manipulationsvorwürfe nicht gegeben sind.

Die Frankfurter Wertpapierbörse hat kürzlich den Handel in Werten des Freiverkehrs wieder aufgenommen. Zuvor hatte sie den Handel der Werte ausgesetzt. Parallel dazu hatte die Handelsüberwachungsstelle der Börse die BaFin über den Verdacht auf Marktmanipulationen unterrichtet.

Die Wiederaufnahme des Handels lässt keine Rückschlüsse auf Verlauf und Ausgang laufender Untersuchungen der BaFin wegen Marktmanipulation zu. Bei einem Großteil der betroffenen Werte führt die BaFin Untersuchungen wegen des Verdachts der Marktmanipulation durch. In einigen Fällen hat sie bereits Strafanzeigen wegen des Verstoßes gegen das Verbot der Marktmanipulation erstattet. Veröffentlichungen von Unternehmen, die den Anschein erwecken, dass die BaFin keine Untersuchungen durchführt, sind unzutreffend.

Die BaFin rät allen Anlegern, vor Erwerb von Aktien sehr genau zu prüfen, wie seriös die Angaben zu diesen Werten sind, und sich über die betroffenen Gesellschaften auch aus anderen Quellen zu informieren. Dies gilt vor allem bei Werten, die bereits Gegenstand einer Warnung waren, und bei solchen, die durch ungebetene Anrufe (Cold Calling) oder per Telefax (Spam-Faxe) beworben werden.

Umfrage zum BaFinJournal

Das BaFinJournal ist das zentrale Mitteilungsblatt der BaFin. Es informiert Finanzmarktakteure und andere Interessierte seit fast sechs Jahren Monat für Monat über aktuelle und wichtige Aufsichtsthemen und enthält zudem die amtlichen (Pflicht-)Bekanntmachungen der BaFin. Viele Leser nutzen dieses Angebot, was die rund 10.000 Klicks und mehr pro Ausgabe zeigen.

Wir möchten das BaFinJournal nun noch genauer auf Ihre Bedürfnisse zuschneiden. Sicher lässt sich das eine oder andere weiter verbessern – seien es die Auswahl und Aufbereitung der Themen, die Gestaltung oder andere Details. Nehmen Sie sich bitte drei Minuten Zeit und füllen Sie unsere **Umfrage** auf der BaFin-Internetseite aus. So helfen Sie uns, das BaFinJournal noch leserfreundlicher zu gestalten.

Hinweise zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention

Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) hat ergänzende Hinweise zu ihren überarbeiteten Auslegungs- und Anwendungshinweisen zur Geldwäscheprävention veröffentlicht. Mit der Überarbeitung hatte der Dachverband bereits im Dezember vergangenen Jahres insbesondere auf gesetzliche Neuregelungen durch das Kreditwesengesetz von 2011 reagiert. Die ergänzenden Hinweise sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt und entsprechen der Verwaltungspraxis der BaFin.

Die ergänzenden Hinweise beziehen sich auf die Vorschriften des Gesetzes zur Optimierung der Geldwäscheprävention, die die DK im Dezember in ihren Hinweisen noch nicht berücksichtigen konnte. Die Ergänzungen gehen unter anderem auf die Zuverlässigkeitsprüfung sowie verschiedene Fragen im Zusammenhang mit Kundensorgfaltspflichten ein.

Die BaFin informiert die Verpflichteten, zu denen unter anderem Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute zählen, in ihrem **Rundschreiben 4/2012 (GW)** über die ergänzenden Hinweise. Das Rundschreiben klärt darüber hinaus eine Auslegungsfrage, die sich mit einem durch § 3 Absatz 2 Nr. 2 neu in das Geldwäschegesetz eingefügten zweiten Tatbestand auseinandersetzt. Der Tatbestand bezieht sich auf die Anwendung von Sorgfaltspflichten bei Geldtransfers außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen.

Wertpapierbeschwerden und Beschwerdeanzeigen¹



Dr. Holger Schäfer, BaFin

Beschwerden erfüllen eine wichtige Funktion: Sie können schon früh Hinweise auf Defizite in den von der BaFin beaufsichtigten Unternehmen geben, vor allem auf organisatorische Mängel. In § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) ist daher die Pflicht, in Wertpapierdienstleistungsunternehmen wirksame und transparente Ver-

fahren für eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden einzurichten, bereits seit dem 1. November 2007 explizit verankert. Noch größere Bedeutung erlangt das Thema mit der Einfügung des § 34d in das WpHG, mit dem zum 1. November 2012 ein Beschwerderegister eingeführt wird (**BaFinJournal 08/12**).

Beschwerden von Privatkunden

Die Vorschrift des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG ist nur dann anwendbar, wenn es sich um Beschwerden von Privatkunden im Sinne von § 33a WpHG handelt. Zudem müssen sich die Beschwerden auf Verstöße gegen die Pflichten und Vorgaben für Wertpapierdienstleistungsunternehmen beziehen, die in den §§ 31 ff. WpHG geregelt sind.

Besonders häufig monieren die Beschwerdeführer, dass die Informationspflichten nach § 31 Absatz 2, 3 WpHG nur unzureichend erfüllt worden seien oder

Beratungen nicht den Vorgaben des § 31 Absatz 4 WpHG entsprochen hätten.

Begriffsvielfalt

Weder das Gesetz noch untergesetzliche Konkretisierungen enthalten eine Legaldefinition oder Erläuterung des Beschwerdebegriffs. Aus diesem Grund ist es nicht verwunderlich, dass Wertpapierdienstleistungsunternehmen unterschiedliche Vorstellungen davon haben.

Selbst die Terminologie der Unternehmen ist höchst uneinheitlich. So hat der Begriff „Beschwerde“ – obwohl er im WpHG verwendet wird – in die Begriffswelt mancher Wertpapierdienstleistungsunternehmen noch keinen Eingang gefunden. Dafür finden sich andere Termini wie „Reklamation“ oder – als vermeintlich positiver klingende Variante – „Kundenimpuls“. Alle diese Begriffe sind grundsätzlich aufsichtsrechtlich zulässig, wenn die nachfolgend aufgeführten inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

Materielle Ansprüche und „unberechtigte“ Beschwerden

So muss eine Beschwerde auch dann angenommen werden, wenn mit ihr keine materiellen Forderungen gegen ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen geltend gemacht werden, also in der Regel Schadensersatzansprüche. Denn es geht zwar den meisten, aber nicht allen Beschwerdeführern um finanzielle Belange. So gibt es Kunden, die nur eine Entschuldigung erwarten oder ihrem Unmut über das aus ihrer Sicht fehlerhafte Verhalten eines Instituts Luft machen wollen. Eine Begrenzung des Beschwerdebegriffs auf das Materielle liefe dem oben genannten Zweck der Beschwerdebearbeitung zuwider, da dieser nicht zwangsläufig mit der Schadensersatzproblematik verknüpft ist.

In Praxis und Literatur wird immer wieder die Meinung vertreten, „unberechtigte“ Beschwerden fielen nicht unter den Beschwerdebegriff. Das ist so nicht richtig. Ob eine Beschwerde berechtigt ist oder nicht, lässt sich nämlich meist erst beurteilen, nachdem die für die Beschwerdebearbeitung zuständige Stelle im Unternehmen beim betreffenden Mitarbeiter eine Stellungnahme eingeholt hat. Ebenso wenig kann eine Beschwerde mit der Begründung abgelehnt werden, dass dem Beschwerdegrund sofort abgeholfen worden sei.

¹ Einen ausführlicheren Beitrag zum Thema hat der Autor veröffentlicht in: Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht 2012, Heft 25, S. 1157-1212.

Ausschluss von Themen und Bagatellgrenzen

Unzulässig ist es auch, bestimmte Themen aus dem Anwendungsbereich des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG auszuschließen. Ein pauschaler Ausschluss etwa von Kundenäußerungen über eine unzureichende Wertentwicklung einer Anlage ist schon deshalb bedenklich, weil damit meist der Vorwurf einer unzureichenden Aufklärung bzw. Beratung verbunden ist.

Ebenso wenig aufsichtsrechtlich zulässig ist es, nur dann anzunehmen, dass eine Beschwerde vorliegt, wenn bestimmte „Bagatellgrenzen“ (meist Geldbeträge) erreicht werden, oder nur Kundeneingaben von einer gewissen Bedeutung als Beschwerden zu behandeln. Beides stellt die Aufsicht immer wieder fest. Zum einen ist zu beachten, dass Anlegerschutz grundsätzlich nicht von finanziellen Untergrenzen abhängig sein kann. Zum anderen besteht das praktische Problem, etwaige Grenzen zu bestimmen. Hinzu kommt die Versuchung (oder Gefahr), die Beschwerdebearbeitung durch Verschiebung dieser Bagatellgrenzen „ökonomischer“ zu gestalten.

Zentrale Voraussetzung: Unzufriedenheit

Der Beschwerdebegriff ist also weit zu fassen. Entscheidend und ausreichend ist es, wenn ein Wertpapierkunde Unzufriedenheit äußert und damit dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen vorwirft, die in §§ 31 ff. WpHG normierten Pflichten verletzt zu haben.

Beschwerdeweg

Irrelevant für die Frage, ob eine Kundenbeschwerde vorliegt, ist der Weg, auf dem sie an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen herangetragen wird. Nach wie vor sind die meisten Beschwerden schriftlich verfasst. In zunehmendem Maße nutzen die Beschwerdeführer jedoch die elektronischen Medien. Ein weiterer Weg ist die mündliche Beschwerde, entweder direkt vor Ort oder telefonisch.

Grenzbereiche

Trotz des weiten Beschwerdebegriffs sind aber auch Fälle denkbar, die die genannten Voraussetzungen nicht erfüllen. So liegt keine Beschwerde im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG vor, wenn ein Kunde lediglich eine Frage an das Wertpapierdienstleistungsunternehmen oder einen Berater adressiert, etwa zur Erläuterung einer Wertpapierabrechnung. Hier sind die Grenzen allerdings eng zu ziehen. So manche Kundenbeschwerde läuft sonst Gefahr, nicht als solche eingeordnet zu werden.

Beschwerdebearbeitung: Verfahren und Inhalte

§ 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG 1 setzt zunächst voraus, dass ein Verfahren vorliegt. Es ist also ein Prozess bzw. eine verbindliche Regelung der Beschwerdebearbeitung durch eine Arbeitsanweisung erforderlich. Notwendige Bestandteile einer solchen Arbeitsanweisung sind insbesondere

- eine Beschwerdedefinition,
- Vorgaben für die Prozessabläufe bei der Beschwerdebearbeitung, vor allem eine klare Zuordnung von Kompetenzen,
- inhaltliche Vorgaben für die Beschwerdebearbeitung und
- Vorgaben zu den Bearbeitungszeiten.

Wirksamkeit des Verfahrens

Die Vorschrift verlangt zudem ein „wirksames“ Verfahren. Hierzu gehört insbesondere, dass eine neutrale Stelle die Beschwerde bearbeitet. Es sollen also nicht diejenigen für die Bearbeitung zuständig sein, die die Beschwerde verursacht haben und gegen die sie sich richtet.

Zu einem wirksamen Verfahren gehört auch die Bereitstellung der notwendigen personellen und sachlichen Ressourcen. Als weiteres Erfordernis muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Beschwerdebearbeitung gegenüber dem Kunden transparent machen.



Angemessenheit und Unverzüglichkeit der Bearbeitung

Ziel der in § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG geforderten Verfahren ist, dass Beschwerden von Privatkunden angemessen und unverzüglich bearbeitet werden. Angemessen ist die Bearbeitung nur dann,

wenn sich Banken, Sparkassen und Finanzdienstleistungsinstitute ernsthaft mit dem Anliegen der Beschwerdeführer auseinandersetzen. Die Maxime darf also nicht sein, eine Kundenbeschwerde einfach „abzubügeln“. Ist sie berechtigt, setzt eine angemessene Bearbeitung voraus, dass die Ursache des Fehlers beseitigt wird. Zudem muss das Wertpapierdienstleistungsunternehmen dem Beschwerdeführer das Ergebnis seiner Beschwerdeprüfung mitteilen.

Der Begriff der Unverzüglichkeit ist als „Handeln ohne schuldhaftes Zögern“ auszulegen. Einerseits lässt diese Definition zwar viel Raum für individuelle Lösungen und die Berücksichtigung der unternehmensspezifischen Abläufe. Die Grenze verläuft allerdings dort, wo ineffiziente Organisationsstrukturen zu Lasten einer effektiven Beschwerdebearbeitung gehen. Konkrete Zeitvorgaben macht die BaFin nicht, da dies den Weg für individuelle Lösungen versperren würde. Hat sich der Beschwerdeführer auch an die BaFin gewandt, ist es in keinem Fall mit der Erfordernis einer unverzüglichen Bearbeitung einer Kundenbeschwerde vereinbar, eine Beschwerde bis zum Abschluss eines Verfahrens bei der BaFin liegen zu lassen.



Auswertung

Ein Beschwerdemanagement kann nur dann effektiv sein und seinem Zweck dienen, wenn mit ihm eine regelmäßige und systematische Auswertung verbunden ist, die dabei helfen kann, Defizite zu beseitigen.

Bei der Auswertung geht es vor allem um die thematische Häufung von Beschwerden. Wichtig ist – wie bei der Zuständigkeit – dass die auswertende Stelle neutral ist, das heißt nicht an der Verursachung der Beschwerde beteiligt war.

Aufsichtsrechtliche Konsequenzen

Richtet ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen keine gesetzeskonformen Verfahren zur Bearbeitung von Kundenbeschwerden ein oder wendet es die Ver-

fahren nicht an, kann dies zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen führen. In Betracht kommen etwa Prüfungsschwerpunkte nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WpHG zum Thema Beschwerden oder die in § 35 Abs. 1 WpHG vorgesehene Durchführung von Sonderprüfungen. Darüber hinaus kann die BaFin Bußgelder von bis zu 50.000 Euro verhängen.

Beschwerdeanzeigen

Mit dem Anlegerschutz- und Funktionsverbesserungsgesetz (AnsFuG) – konkretisiert durch die WpHG-Mitarbeiteranzeigeverordnung (**WpHG-MaAnzV**) – hat der Gesetzgeber eine Reihe neuer Regelungen in das WpHG aufgenommen. (**BaFinJournal 08/12**). Dazu gehören Anforderungen an die Qualifikationen von Anlageberatern, Vertriebsbeauftragten und Compliance-Beauftragten sowie diverse Anzeige- und Registrierungsspflichten.

Die neuen Pflichten wurden mit entsprechenden Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten für die Aufsicht unterlegt. Deren Adressat ist teilweise der einzelne Mitarbeiter. Das ist ein neuer Aufsichtsansatz. Der Mitarbeiter rückt nach dem Willen des Gesetzgebers stärker und persönlich in den Aufsichtsfokus der BaFin, wo bisher nur die Geschäftsleitung verantwortlich war. So ist es möglich, dem angezeigten Mitarbeiter zeitweise die Tätigkeit zu untersagen.

Nach dem neuen § 34 d Absatz 1 Satz 4 WpHG müssen die Wertpapierdienstleistungsunternehmen der BaFin alle Beschwerden über Anlageberater anzeigen. Unter die Anzeigepflicht fallen unter anderem der Name des betroffenen Anlageberaters sowie die Zweigstelle, Zweigniederlassung oder sonstige Organisationseinheit des Mitarbeiters. Ziel ist es, der BaFin einen Überblick darüber zu verschaffen, wo die Schwerpunkte bei den Kundenbeschwerden eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens liegen. Das ermöglicht es ihr, Kundenbeschwerden risikoorientiert zu bewerten und Missstände in der Anlageberatung effizienter entgegenzuwirken.

Beschwerdebegriff bei Anzeigen

Der Gesetzgeber verweist in § 34d Absatz 1 Satz 4 WpHG auf den Beschwerdebegriff des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 WpHG, der weiter oben dargestellt wurde. Allerdings ist der thematische Anwendungsbereich enger gefasst. Es sollen nämlich nur Beschwerden erfasst werden, die sich gegen einen mit der Anlageberatung betrauten Mitarbeiter richten und aufgrund dessen Tätigkeit erhoben werden.

Somit sind Beschwerden anzuzeigen, die mit Bezug auf eine Anlageberatung nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 9 WpHG bei den Wertpapierdienstleistungsunternehmen eingehen. Das ist im beratungsfreien Geschäft nicht der Fall, und auch dann nicht, wenn sich ein Beschwerdeführer generell gegen das Anbieten bestimmter Produkte ausspricht, ohne sich dabei auf eine konkrete Beratungssituation zu beziehen.

In der Regel richten sich die Beschwerden gegen eine Falschberatung durch einen bestimmten Wertpapierberater. Aber auch Fälle, in denen der Vorwurf nicht explizit gegen einen Berater formuliert ist, sind zu erfassen, denn meist ist auch dann ein Wertpapierberater tätig gewesen.

Anders als in der Literatur vertreten und in der Praxis mitunter üblich, meint der Gesetzgeber mit dem Beschwerdebegriff nach § 34d WpHG nicht nur Beschwerden über die Qualität der Beratung im Sinne einer Empfehlung. Vielmehr erfasst das Gesetz alle Handlungen, Unterlassungen und Äußerungen eines Beraters im Zusammenhang mit einer Anlageberatung. Hierzu gehört nach Auffassung der BaFin die Einholung der Kundendaten ebenso wie die Aufklärung des Kunden und die Eingabe oder Weiterleitung einer Wertpapierorder. Letztlich sollen also durch die Regelung all jene Fälle erfasst werden, die im Einflussbereich des Anlageberaters liegen. Konsequenterweise unterfallen daher Fehler bei der Abwicklung eines Geschäfts, die dem Backoffice zuzurechnen sind, nicht dem Beschwerdebegriff des § 34d WpHG.

Kein Ermessensspielraum bei Anzeigen

Liegt eine Beschwerde vor, die die genannten Kriterien erfüllt, ist sie der BaFin anzuzeigen. Angesichts des klaren Wortlauts der Norm („jede Beschwerde“) besitzt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen keinerlei Ermessensspielraum. Zu den Angaben, die gemeldet werden müssen, gehört jedoch nicht der Inhalt einer Beschwerde.

Spätestens sechs Wochen, nachdem die Beschwerde gegenüber dem Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben worden ist, ist sie bei der BaFin einzureichen. Mehrere Beschwerden können in einer Anzeige chronologisch zusammengefasst werden. Die BaFin setzt bei der Übermittlung auf das elektronische Anzeigeverfahren, das sich bereits für das Register der vertraglich gebundenen Vermittler nach § 2 Absatz 10 Satz 6 KWG bewährt hat. Sie hat zudem ein **Informationsblatt** zum Mitarbeiter- und Beschwerderegister nach § 34d WpHG auf ihrer Internetseite eingestellt. Die Verantwortung dafür, dass die Angaben vollständig, richtig und aktuell in

die Datenbank eingestellt werden, trägt das Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Verstöße gegen die Anzeigepflicht können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.



Beschwerderegister

Die BaFin führt über die Beschwerdeanzeigen eine interne Datenbank (Beschwerderegister). Deren Inhalte ergeben sich weitgehend aus den Anzeigen, die automatisch gespeichert werden. Hinzu kommen weitere Angaben, wie die von der BaFin vergebene Kennnummer für jeden angezeigten Mitarbeiter.

Auch die angezeigten Beschwerden, die eine frühere Tätigkeit eines Mitarbeiters betreffen, werden gespeichert. Das bedeutet, dass der Mitarbeiter Beschwerden, die gegen ihn erhoben wurden, bei einem Wechsel zu einem anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen „mitnimmt“. Vor dem Hintergrund des Datenschutzes muss die BaFin die Eintragungen fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem ihr die Beschwerde angezeigt wurde, aus der Datenbank löschen.

Die Anzeige der Beschwerden und die Erfassung in einer Datenbank ermöglichen es der BaFin, eine Verdichtung von Beschwerden zu erkennen. Das ermöglicht bzw. erleichtert eine risikoorientierte Auswertung. Da umfassende, sofort abrufbare Daten vorliegen, wird die BaFin in die Lage versetzt, Fehlentwicklungen oder Missstände frühzeitig zu erkennen, zu untersuchen und gegebenenfalls gegenzusteuern.

Neuer Aufsichtsansatz

Die Datenbank spielt eine zentrale Rolle für den oben erwähnten neuen Aufsichtsansatz. Er stellt einzelne Geschäftseinheiten oder Anlageberater, bei denen ein vermehrter Beschwerdeeingang zu verzeichnen ist, über das bisherige Maß hinaus in den Fokus der Aufsichtstätigkeit. Im Zusammenhang mit der Beschwerdethematik sind dies insbesondere die

Anlageberater und Vertriebsbeauftragten. Verbunden hiermit ist nach dem Willen des Gesetzgebers eine verstärkte Präsenz der BaFin vor Ort. Die Aufsicht wird vermehrt Gespräche mit Mitarbeitern führen und Verdachtshinweisen auf Fehlverhalten nachgehen.

Zudem werden die Durchsetzungs- und Sanktionsmöglichkeiten der BaFin erweitert. Diese dürften auch präventiv wirken. Die BaFin wird sich bei der Nutzung der erweiterten Sanktionsmöglichkeiten an den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz halten.

Praxisforum 2012: Kriminelle Machenschaften kennen keine Grenzen

Aufsicht endet längst nicht mehr an nationalen Grenzen. Das gilt auch für die Verfolgung von Insidergeschäften und Marktmanipulation. Dies wurde beim diesjährigen Praxisforum „Wirtschaftskriminalität und Kapitalmarkt“ in der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt wieder deutlich. An der BaFin-Veranstaltung am 19. und 20. September 2012 nahmen knapp 450 Interessierte teil, darunter viele Vertreter von Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden. Sie fand in diesem Jahr zum neunten Mal statt.

„Wir stellen häufig Manipulationen bei Aktien von ausländischen Unternehmen fest, die im Freiverkehr gehandelt werden“, sagte BaFin-Vizepräsident Karl-Burkhard Caspari, der das Praxisforum eröffnete. „Besteht der Verdacht von Marktmanipulation, setzt die Börse den Handel zeitweise aus, um den Schaden für die Anleger möglichst gering zu halten“, erklärte Caspari. Die Wiederaufnahme des Börsenhandels könne möglicherweise von Anlegern jedoch als falsches Signal verstanden werden. „Tatsächlich lässt die Wiederaufnahme des Handels aber keine Rückschlüsse auf Verlauf und Ausgang laufender Untersuchungen der BaFin wegen Marktmanipulation zu und bedeutet daher nicht, dass Manipulationsvorwürfe nicht gegeben sind.“

Missbrauch von Firmennamen und entlegene Briefkästen

Die Außendarstellung, auch das machten die auf dem Praxisforum vorgestellten Fälle deutlich, ist ein wichtiges Instrument bei Marktmanipulationen. Manche Kriminelle kreieren Unternehmensnamen, die den Bezeichnungen renommierter börsennotierter Kapitalgesellschaften sehr ähnlich sind. Oder es wer-

den Adressen in einer amerikanischen Großstadt angegeben, die sich als Briefkastenadresse in einer entlegenen Gegend herausstellen. Auf Hauptversammlungen stellen sich zuweilen Vorstandsmitglieder vor die Anleger und gaukeln hohe Gewinne und Umsätze vor, die sich kurze Zeit später als Mär entpuppen. Bei einigen Anlegern haben sie damit Erfolg. „Wer investieren will, sollte zuvor alle Angaben zum Unternehmen gründlich überprüfen“, warnte Caspari.



Richter Thomas Rauscher und
BaFin-Exekutivdirektor Karl-Burkhard Caspari
beim Praxisforum 2012

Geplante EU-Verordnung zu Marktmissbrauch

Angeregt diskutiert wurde beim Praxisforum auch über Fälle von Insiderhandel. Thomas Rauscher, Richter am Amtsgericht Regensburg, stellte einen Fall vor, zu dem der Europäische Gerichtshof (EuGH) ein wichtiges **Urteil** gefällt hatte. Rauscher fasste die Kernaussage des Urteils zusammen: „Wenn eine Person eine Insiderinformation hat und Finanzinstrumente auf den entsprechenden Wert handelt, kann davon ausgegangen werden, dass er die Insiderinformation auch verwendet.“ Die Beweislast, diese Vermutung zu widerlegen, liege nunmehr bei der Verteidigung und nicht mehr bei den Strafverfolgungsbehörden.

Derzeit arbeitet die EU-Kommission an einer Überarbeitung der europäischen Marktmissbrauchsvorschriften, die sowohl Marktmanipulation als auch Insidergeschäfte abdecken. BaFin-Experte Matthias Bopp schilderte den aktuellen Stand der geplanten **Marktmissbrauchs-Verordnung**. „Ziel ist es unter anderem, die Regeln europaweit anzugleichen und Rechtsklarheit durch einheitliche Definitionen zu schaffen“, sagte Bopp.

Gemeinsame Ermittlungen

Ingo Erting und Mark Stevens, ebenfalls Mitarbeiter der BaFin, präsentierten dem Publikum, wie die Ermittlungen gegen die Scheinbank einer international agierenden Tätergruppe im vergangenen

Jahr abliefen. Der Fall konnte rasch aufgeklärt werden. „Ein Schlüssel zum Erfolg war, dass uns betroffene Kunden unmittelbar verwertbare Hinweise haben zukommen lassen. Außerdem hat die Zusammenarbeit aller ermittelnden Behörden hervorragend funktioniert“, betonte Erting. Dadurch seien die Geschäfte der Scheinbank innerhalb weniger Wochen beendet worden.



Volles Haus: Saal der Nationalbibliothek in Frankfurt am Main beim Praxisforum 2012

Die Aufdeckung solcher oder ähnlicher Fälle steht derzeit häufig auf der Tagesordnung, wie BaFin-Exekutivdirektorin Gabriele Hahn berichtete: „Bei der Bekämpfung des schwarzen Kapitalmarktes, also dem Vorgehen gegen unerlaubte Finanzgeschäfte, ist der Anstieg der Fallzahlen ungebrochen.“ 2011 habe die BaFin insgesamt 689 neue Ermittlungsverfahren eröffnet (Anm. der Red.: 627 im Vorjahr); allein im ersten Halbjahr 2012 seien 341 neue Fälle verzeichnet worden. „Der Anlegerschutz wird durch die Fortentwicklung der Regulierung und der Beaufsichtigung des grauen Kapitalmarkts gestärkt, insbesondere im Bereich der geschlossenen Fonds. Daher ist mit vielen weiteren Verfahren zu rechnen.“

Hahn wertete das Praxisforum als Erfolg. „Wir sind stolz, dass sich diese Veranstaltung als Plattform für einen intensiven und regelmäßigen Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden und BaFin bewährt hat“, sagte Hahn. Zwar könne man die Zusammenarbeit sicher noch an der einen oder anderen Stelle verbessern. „Ich denke aber, dass wir schon ein gutes Stück vorangekommen sind.“

AUFSICHTSRECHT

Entwurf MaComp II: Anforderungen an multilaterale Handelssysteme

Die BaFin hat einen Entwurf für das **Rundschreiben MaComp II** veröffentlicht, das sich mit den besonderen organisatorischen Anforderungen an multilaterale Handelssysteme befasst. Es steht bis zum 19. Oktober 2012 zur **Konsultation**.

Für alle Wertpapierdienstleistungsunternehmen gelten die Regeln, die im **MaComp-Rundschreiben 4/2010 (WA)** (Mindestanforderungen an Compliance und die weiteren Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten nach §§ 31 ff. Wertpapierhandelsgesetz – WpHG) erläutert werden. Das neue Rundschreiben (MaComp II) konkretisiert nun die für Betreiber multilateraler Handelssysteme einschlägigen Vorschriften §§ 31f und 31g WpHG. Bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten, die ein multilaterales Handelssystem betreiben, finden die MaComp II fortan zusätzlich zu den MaComp Anwendung.

Europaweite Regulierung von Leerverkäufen

Verena Ludewig, BaFin
Marie Christine Geilfus, BaFin

Die Vorschriften zur Leerverkaufsregulierung, die in Deutschland erst seit dem 27. Juli 2010 gesetzlich fixiert sind, ändern sich zum 1. November 2012. Ab dann gilt die **EU-Leerverkaufsverordnung**, welche eine Fülle von Regelungen mit sich bringt.

Dieser Artikel gibt einen Überblick über die neue europäische Regulierung und stellt beispielhaft wichtige Detailregelungen und Veränderungen dar. Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) hat bereits **FAQs** zur EU-LeerverkaufsVO veröffentlicht. Die BaFin wird zudem im Oktober eigene FAQs auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

Verbots- und Transparenzregeln

Die europäische Leerverkaufsregulierung beruht, ebenso wie die aktuellen deutschen Leerverkaufsregelungen, im Wesentlichen auf zwei Säulen: auf Verbotsregelungen für ungedeckte Leerverkäufe und bestimmte Geschäfte in Credit-Default-Swaps (CDS) sowie auf Transparenzregelungen für Netto-Leerverkaufspositionen. Dabei sind, wie nach der deutschen Regelung auch, Ausnahmen für Tätigkeiten von Market-Makern vorgesehen. Darüber hinaus können zukünftig auch Primärhändler die Ausnahme in Anspruch nehmen.

Normiert ist die europäische Leerverkaufsregulierung in der EU-LeerverkaufsVO und in vier Ausführungsvorschriften, die die Bestimmungen der EU-LeerverkaufsVO konkretisieren. Es handelt sich um eine **delegierte Verordnung**, unter anderem im Hinblick auf Begriffsbestimmungen (Delegated Act – DA), eine **Durchführungsverordnung** zur Festlegung technischer Durchführungsstandards (Implementing Technical Standards - ITS) und zwei delegierte Verordnungen im Hinblick auf technische Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – **RTS vom 29. Juni 2012** und **RTS vom 5. Juli 2012**). Ausgearbeitet hat diese Auslegungsvorschriften eine Arbeitsgruppe der ESMA, die sich aus Vertretern der Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedsländer zusammensetzt. Die Europäische Kommission hat die Auslegungsvorschriften – teilweise in geänderter Form – im Juni und Juli 2012 veröffentlicht.¹

Erfasste Finanzinstrumente

Im Gegensatz zur deutschen Regelung werden nicht nur Aktien erfasst, die in Deutschland am regulierten Markt zugelassen sind, sondern auch Aktien, die an geregelten Märkten und multilateralen Handelssystemen (Multilateral Trading Facility – MTF) zugelassen bzw. gelistet sind (Artikel 2 Absatz 1 EU-LeerverkaufsVO).

Dadurch wird der Anwendungsbereich erheblich erweitert, da nun auch Aktien von den Transparenz- und Verbotsregelungen erfasst sein können, die im Freiverkehr gelistet sind. Dabei muss es sich aber um „europäische“ Aktien handeln, also um Aktien, die ihren Haupthandelsplatz innerhalb der EU haben. Die ESMA wird in Kürze eine Negativliste dieser Aktien auf ihrer Internetseite veröffentlichen. Sie

¹ Diese Vorschriften, die die Europäische Kommission am 29. Juni und 5. Juli 2012 veröffentlicht hat, sind zum Teil noch nicht verbindlich: http://ec.europa.eu/internal_market/securities/short_selling_de.htm.

führt Aktien auf, die zwar an einem MTF oder einem regulierten Markt in der EU gehandelt werden, aber nicht unter die Verbots- und Transparenzregelungen fallen, da der größere Teil ihres Umsatz aus dem außereuropäischen Ausland stammt (Artikel 16 Absatz 2 Satz 2 EU-LeerverkaufsVO).



Wie die deutschen Regelungen gelten die Vorschriften der EU-LeerverkaufsVO auch außerhalb der EU und für natürliche oder juristische Personen aus Drittstaaten. Dabei spielt der Ort des jeweiligen Geschäftsabschlusses ebenso wenig eine Rolle wie die Nationalität der Beteiligten oder ihr Sitz.

Bei öffentlichen Schuldtiteln verändert sich der Anwendungsbereich ebenfalls: Für diese wird nicht mehr vorausgesetzt, dass sie an einem regulierten Markt zugelassen sind. Vielmehr kommt es künftig nur darauf an, dass die Schuldtitel von einem EU-Mitgliedstaat, der Union oder anderen öffentlichen Emittenten begeben werden (Artikel 2 Absatz 1d EU-LeerverkaufsVO). Im Gegensatz zur bisherigen Regulierung fallen die Schuldtitel von Gebietskörperschaften nicht mehr in den Anwendungsbereich.

Verbote ungedeckter Leerverkäufe

Die EU-LeerverkaufsVO enthält, wie die bisherige deutsche Regulierung, drei Verbotsregelungen: für ungedeckte Leerverkäufe in Aktien, öffentliche Schuldtitel und für ungedeckte CDS auf öffentliche Schuldtitel (Artikel 12 ff. EU-LeerverkaufsVO). Die Verbote unterscheiden sich in ihrem Anwendungsbereich und der regulatorischen Ausgestaltung von den aktuellen deutschen Regelungen.

Die Verbote sind beispielsweise insofern strenger, als nun der Geschäftsabschluss der maßgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung eines ungedeckten Leerverkaufs ist. Es ist daher nicht mehr zulässig, erst bis zum Ende des Handelstages eine Deckung für den Leerverkauf herbeizuführen (Intraday-Ausnahme).

Ungedeckte Leerverkäufe in Aktien

Ein Leerverkauf ist nur erlaubt, wenn zum Zeitpunkt des Leerverkaufs eine der Deckungsmöglichkeiten vorliegt, die Artikel 12 Absatz 1a-c EU-LeerverkaufsVO vorsieht. Voraussetzung ist, dass das Geschäft bei Fälligkeit abgewickelt werden kann.

Die Artikel 5 bis 8 ITS legen fest, welche Arten von Vereinbarungen, Zusagen und Maßnahmen angemessen gewährleisten, dass eine Aktie für die Abwicklung des Geschäfts verfügbar sein wird. Nach Artikel 5 ITS müssen Leihevereinbarungen und andere durchsetzbare Ansprüche vor oder zeitgleich mit dem Leerverkauf getroffen werden, ein physisches Settlement der Wertpapiere vorsehen und einen Liefer- oder Ablauftermin enthalten, der sicherstellt, dass die leerverkauften Wertpapiere rechtzeitig zur Erfüllung verfügbar sind. Diese Voraussetzungen erfüllen bei bestimmten Ausgestaltungen beispielsweise Futures, Optionen und Repos.

Nach Artikel 6 ITS gibt es mehrere Möglichkeiten, um die Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, die an die Lokalisierungszusage eines Dritten gestellt werden. Welche Anforderungen gelten, hängt davon ab, ob eine Lokalisierungszusage nur für den Tag des Leerverkaufs oder für längere Zeit erforderlich ist. Grundsätzlich ist eine Standardlokalisierungszusage vor dem Leerverkauf abzuschließen. Diese muss eine Lokalisierungsbestätigung (Locate-Confirmation) und eine Vormerkungsbestätigung (Put-on-Hold-Confirmation) enthalten (Artikel 6 Absatz 2 ITS). Hat die Standardlokalisierungszusage ausschließlich eine Deckung am Tag des Leerverkaufs zum Ziel (Same-Day Locate-Agreements), gelten erleichterte Anforderungen. Dies kommt zum Beispiel in Betracht, wenn die Aktien, mit denen der Leerverkauf erfüllt werden soll, aus einem anderen Geschäft stammen. Nach Artikel 6 Absatz 4 ITS gelten auch für Lokalisierungszusagen für liquide Aktien erleichterte Anforderungen.

Ungedeckte Leerverkäufe öffentlicher Schuldtitel

Das Verbot ungedeckter Leerverkäufe von öffentlichen Schuldtiteln nach Artikel 13 EU-LeerverkaufsVO ähnelt dem Verbot ungedeckter Leerverkäufe in Aktien. Insbesondere für die Deckung gelten vergleichbare Voraussetzungen. Die Anforderungen für Lokalisierungszusagen werden in Artikel 7 ITS näher bestimmt.

Die zuständige nationale Behörde kann dieses Verbot, im Gegensatz zum Leerverkaufsverbot in

Aktien, jedoch für bis zu zwölf Monate aufheben, wenn es negative Auswirkungen auf die Liquidität der öffentlichen Schuldtitel hat (Artikel 13 Absatz 3 EU-LeerverkaufsVO in Verbindung mit Artikel 22 DA).

Ungedeckte CDS auf öffentliche Schuldtitel

Wie nach der bisherigen deutschen Regelung ist es auch künftig unzulässig, ungedeckte CDS auf öffentliche Schuldtitel abzuschließen. Dieses Verbot kann bei Störung des Marktes für öffentliche Schuldtitel ebenfalls vorübergehend aufgehoben werden (Artikel 14 EU-LeerverkaufsVO).

Ein CDS ist gedeckt, wenn der Sicherungsnehmer eine Long-Position in einem Schuldtitel des Referenzschuldners hält und mit dem CDS das Ausfallrisiko des öffentlichen Emittenten absichern will. Der CDS ist auch dann gedeckt, wenn er einen Wertverfall eines öffentlichen Schuldtitels absichert und der Sicherungsnehmer Vermögenswerte besitzt oder Verbindlichkeiten hat, die mit dem öffentlichen Schuldtitel korrelieren (Artikel 4 Absatz 1 EU-LeerverkaufsVO in Verbindung mit Artikel 14 DA). Die Korrelation wird dabei anhand von qualitativen und quantitativen Kriterien gemessen (Artikel 18 DA). Artikel 15 DA definiert in diesem Zusammenhang Konstellationen, in denen es ausreichen kann, dass der CDS und die öffentliche Anleihe sich nicht auf denselben Mitgliedstaat beziehen.

Transparenzpflichten für Netto-Leerverkaufspositionen

Die EU-LeerverkaufsVO enthält, wie das deutsche Recht, Transparenzpflichten für Aktien. Abweichend von den bisherigen Regelungen gibt es künftig aber auch Transparenzpflichten für öffentliche Schuldtitel sowie, unter bestimmten Voraussetzungen, für CDS.

Durch die Mitteilungen von Netto-Leerverkaufspositionen sollen die zuständigen Behörden und auch die ESMA, der quartalsweise bestimmte Mitteilungen und Positionen von den nationalen Behörden weitergeleitet werden, einen Überblick über die Leerverkaufspositionen erhalten, die aufgrund ihrer Höhe möglicherweise relevant sind.

Zweistufiges Transparenzsystem für Aktien

Die europäische Regulierung führt das zweistufige Transparenzsystem für Aktien fort, das in Deutschland bereits über § 30i Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) besteht. Sind die maßgeblichen Schwellenwerte erreicht oder unterschritten, muss die Netto-

Leerverkaufsposition, wie nach deutschem Recht bereits üblich, der nationalen Behörde mitgeteilt und gegebenenfalls veröffentlicht werden (Artikel 5 Absatz 1 und 2 EU-LeerverkaufsVO). In Deutschland müssen Mitteilungspflichtige eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger vornehmen.

Einstufiges Transparenzsystem für öffentliche Schuldtitel

Neu ist das einstufige Transparenzsystem für Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln (Artikel 7 Absatz 1 EU-LeerverkaufsVO). Im Gegensatz zu den Transparenzpflichten für Aktien besteht für öffentliche Schuldtitel nur eine Mitteilungs-, jedoch keine Veröffentlichungspflicht. Die BaFin ist für Mitteilungen von Netto-Leerverkaufspositionen in deutschen Schuldtiteln des Bundes oder der deutschen Bundesländer zuständig.



Der Inhalt der Mitteilung entspricht nahezu dem Inhalt der Mitteilung für eine Netto-Leerverkaufsposition in Aktien. Die Netto-Leerverkaufsposition ist jedoch nicht in Prozent, sondern als konkreter Geldbetrag anzugeben. Den öffentlichen Emittenten werden zwei Ausgangsschwellenwerte in Prozent zugewiesen. Sie richten sich nach dem ausstehenden Gesamtbetrag der ausgegebenen Schuldtitel und der Liquidität des jeweiligen Futuremarktes (Artikel 21 DA). Die aktuelle Summe der jeweils ausgegebenen öffentlichen Schuldtitel veröffentlicht die ESMA quartalsweise (Artikel 7 Absatz 2 Satz 2 EU-LeerverkaufsVO).

Deutschland wird in die Kategorie der Staaten mit einer 0,5-Prozent-Schwelle eingeordnet, während die deutschen Bundesländer in die erste Kategorie mit einer Schwelle von 0,1 Prozent fallen. Für die Ausgangsschwellen von 0,1 Prozent folgen weitere ergänzende Meldeschwellen in Intervallen von 0,05 Prozent, beginnend bei 0,15 Prozent. Für die Ausgangsschwelle von 0,5 Prozent folgen die ergänzen-

den Meldeschwellen in Intervallen von 0,25 Prozent, beginnend bei 0,75 Prozent.

Transparenzsystem für CDS auf öffentliche Schuldtitel

Ungedeckte CDS-Positionen auf öffentliche Schuldtitel müssen nur mitgeteilt werden, wenn eine Aufsichtsbehörde die Beschränkungen für ungedeckte CDS nach Artikel 14 Absatz 2 EU-LeerverkaufsVO aufhebt (Artikel 8 EU-LeerverkaufsVO). Die jeweiligen Meldeschwellen entsprechen dann den Schwellen für Netto-Leerverkaufspositionen in den jeweiligen öffentlichen Schuldtiteln.

Berechnung der Netto-Leerverkaufspositionen

Die Netto-Leerverkaufspositionen sind nach wie vor zum Ende eines Handelstages (24 Uhr) zu berechnen (Artikel 9 Absatz 2 EU-LeerverkaufsVO). Mitteilungen und gegebenenfalls Veröffentlichungen müssen zukünftig bereits um 15:30 Uhr des folgenden Handelstages abgegeben werden. Entscheidend ist die Uhrzeit des Mitgliedstaates, gegenüber dessen Behörde die Mitteilungspflicht besteht.

In die Berechnung der Netto-Leerverkaufspositionen für Aktien müssen wie bisher alle Finanzinstrumente einbezogen werden, die der jeweilige Inhaber hält, wie zum Beispiel Exchange-Traded Funds (ETFs) oder Futures. Für Aktien ist weiterhin der Deltawert der Finanzinstrumente zum Ende des Handelstages heranzuziehen. Neu ist, dass Finanzinstrumente, die sich auf noch nicht emittierte Aktien oder Schuldtitel beziehen, wie etwa Bezugsrechte, zukünftig zumindest auf der Longseite eingerechnet werden (Artikel 7 Satz 1b DA).

Netto-Leerverkaufspositionen in öffentlichen Schuldtiteln sollen nach dem durationsbereinigten Nominalwert (nominal value duration adjusted) berechnet werden (Anhang 2 zu Artikel 11 Absatz 1 DA). Wie diese Vorgabe umzusetzen ist, ist noch nicht abschließend geklärt. Die aktuellen Vorgaben beruhen auf Änderungen, die die Europäische Kommission an dem ursprünglichen Vorschlag der ESMA-Arbeitsgruppe für die bereits erwähnte **delegierte Verordnung** (unter anderem im Hinblick auf Begriffsbestimmungen) vorgenommen hat. Bei öffentlichen Schuldtiteln können zudem Long-Positionen in Schuldtiteln anderer öffentlicher Emittenten, die mit den öffentlichen Schuldtiteln hoch korrelieren, mit eingerechnet werden (Artikel 3 Absatz 5 EU-LeerverkaufsVO in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 5 und 6 DA).

Berechnung in Fonds, Portfolios sowie Unternehmensgruppen

Die Berechnung in Unternehmensgruppen und Fondsstrukturen sowie die damit verbundenen Meldepflichten werden im Vergleich zu den bisherigen deutschen Regelungen komplizierter.

Werden mehrere Fonds bzw. Portfolios von einer Verwaltungsstelle (Management-Entity) verwaltet, wird die Netto-Leerverkaufsposition zunächst auf Ebene jedes einzelnen Fonds bzw. Portfolios nach den allgemeinen Regeln berechnet. Die bestehenden Netto-Leerverkaufspositionen werden nicht einzeln für die Fonds mitgeteilt, sondern zunächst abhängig von der Anlagestrategie der Verwaltungsstelle aggregiert. Die Anlagestrategie kann nach Artikel 12 Absatz 2a DA entweder auf eine „Net-Short-Position“ oder eine „Net-Long-Position“ des jeweiligen Fonds gerichtet sein. Die Netto-Leerverkaufspositionen mit gleicher Anlagestrategie werden im zweiten Schritt auf Ebene der Verwaltungsstelle aggregiert. Diese Gesamt-Netto-Leerverkaufsposition ist der zuständigen Behörde mitzuteilen und gegebenenfalls zu veröffentlichen. Wird die Verwaltung an einen externen Dritten delegiert, addiert dieser seine Netto-Leerverkaufspositionen gleicher Anlagestrategie (Artikel 3 Absatz 7 Satz 2 EU-LeerverkaufsVO in Verbindung mit Artikel 12 DA).

Für Unternehmensgruppen gilt eine andere Berechnungsmethode (Artikel 3 Absatz 7 Satz 2 EU-LeerverkaufsVO in Verbindung mit Artikel 13 DA). Zunächst wird auch hier auf Ebene jeder einzelnen juristischen Person die Netto-Leerverkaufsposition nach den allgemeinen Regelungen berechnet. Die Positionen werden dann aber unabhängig von der Anlagestrategie der Unternehmen (Net-Short- oder Net-Long-Position) auf Ebene der Gruppe aggregiert.

Ein weiterer Unterschied zu den verwalteten Fonds ist, dass Transparenzpflichten auf beiden Ebenen zu erfüllen sind. Das heißt, grundsätzlich muss sowohl jede einzelne juristische Person als auch die Unternehmensgruppe die Netto-Leerverkaufsposition separat mitteilen und gegebenenfalls veröffentlichen – die Unternehmensgruppe in aggregierter Form. Dies gilt allerdings nicht, wenn auf Gruppenebene eine mitteilungspflichtige aggregierte Netto-Leerverkaufsposition vorliegt. In einem solchen Fall teilt nur eine juristische Person, die die Gruppe bestimmt, die aggregierte Netto-Leerverkaufsposition mit und veröffentlicht sie gegebenenfalls. Dadurch wird vermieden, dass Positionen doppelt gezählt werden, nämlich sowohl die für die Marktteilnehmer veröffentlichten Positionen als auch die Positionen, die nur den Aufsichtsbehörden mitgeteilt werden.

Ausnahmeregelungen für Market-Maker und Primärhändler

Ausnahmen von den Leerverkaufsverboten und Transparenzpflichten bestehen für Market-Making-Tätigkeiten sowie Primärhändler-tätigkeiten in öffentlichen Schuldtitel (Artikel 17 Absatz 1 und Absatz 3 EU-LeerverkaufsVO, s. [BaFinJournal 09/12](#)). Voraussetzung für eine Ausnahme ist, dass die Tätigkeit bei der zuständigen Behörde angezeigt wird und das jeweilige Geschäft im Rahmen einer Market-Maker-Tätigkeit erbracht wird.



Aktuell müssen Market-Maker die Aufnahme weiterer Wertpapiere in die Tätigkeit unverzüglich nach Ablauf eines Quartals anzeigen, und zwar zum Stichtag des letzten Tages des Quartals. Künftig ist es erforderlich, dass sie die Tätigkeit in einem bestimmten Finanzinstrument 30 Kalendertage vor Inanspruchnahme der Ausnahme anzeigen. Vertreter der nationalen Aufsichtsbehörden haben in einer ESMA-Arbeitsgruppe eine Leitlinie (Guideline) zum Market-Making entworfen, die **aktuell konsultiert** wird. Mit der Veröffentlichung der Leitlinie ist Mitte 2013 zu rechnen. Die BaFin hat auf ihrer Internetseite ein **Merkblatt** veröffentlicht, das Hinweise dazu enthält, wie bis dahin Market-Maker und Primärhändler ihre Anzeigen ausgestalten sollen.

EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz

Die EU-LeerverkaufsVO ist als EU-Verordnung verbindlich und gilt unmittelbar. Sie muss also nicht national umgesetzt werden. Das EU-Leerverkaufs-Ausführungsgesetz, das seit März 2012 im Entwurf vorliegt, wird daher alle nationalen Leerverkaufsregelungen im WpHG aufheben.

§ 30h WpHG n.F. regelt die Zuständigkeiten der BaFin für die Überwachung der EU-LeerverkaufsVO und enthält eine Verordnungsermächtigung für den Erlass neuer deutscher Verordnungen, wie beispielsweise einer neuen Netto-Leerverkaufspositionsverordnung (NLPosV). Darüber hinaus passt das Gesetz die bisherigen Sanktionsnormen und auch die Pflicht zur Verdachtsanzeige gemäß § 10 WpHG inhaltlich unverändert den neuen Regelungen an.

„Zahlreiche Änderungen im Detail“



Verena Ludewig, BaFin



Marie Christine Geilfus,
BaFin

Was sind die wesentlichen Unterschiede zwischen den deutschen Vorschriften zu Leerverkäufen und der neuen europäischen Leerverkaufsregulierung, die ab November gelten wird?

Verena Ludewig: Ein wesentlicher Unterschied ist der erweiterte Anwendungsbereich der EU-Leerverkaufsverordnung. Zwar gilt auch sie weltweit, wie die deutschen Vorschriften. Die Verbote beziehen sich nach wie vor auf Aktien, öffentliche Schuldtitel und Credit-Default-Swaps. Die Transparenzpflichten gelten jedoch nun neben Aktien auch für öffentliche Schuldtitel und gegebenenfalls CDS. Außerdem sind viele Detailregelungen anders ausgestaltet als die deutschen Vorschriften.

Können Sie dafür ein Beispiel nennen?

Verena Ludewig: Ein gutes Beispiel sind die neuen Voraussetzungen für die Deckung eines Leerverkaufs. Die Deckung macht aus einem verbotenen ungedeckten Leerverkauf einen erlaubten gedeckten Leerverkauf. Nach deutschem Recht kann ein Leerverkauf durch Leihevereinbarungen, bestimmte Geschäfte oder Finanzinstrumente gedeckt werden. Jetzt kommen weitere Deckungsmöglichkeiten hinzu, etwa Locate-Agreements, also Lokalisierungszusagen. Bei einer solchen Vereinbarung kann es bereits genügen, dass bestätigt wird, dass die Aktie oder der öffentliche Schuldtitel für die Abwicklung zur Verfügung gestellt werden kann bzw. vorgemerkt worden ist. Es hängt zum Beispiel von der Liquidität der Aktie ab, welche Anforderungen eine solche Vereinbarung erfül-

len muss. Und es dürfen nur Lokalisierungszusagen von Unternehmen berücksichtigt werden, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Welche das sind, beschreiben die **Technischen Durchführungsstandards** dazu.

Heißt das, dass die europäischen Regelungen mehr Vereinbarungen für eine Deckung und damit für einen erlaubten Leerverkauf akzeptieren?

Verena Ludewig: Das sieht auf den ersten Blick so aus. Aber in Deutschland sind Lokalisierungszusagen als Absicherung nicht sehr verbreitet. Außerdem fällt mit der europäischen Leerverkaufsverordnung die Intraday-Regelung weg. Bisher muss eine Deckung bis zum Ende des Tages vorliegen, an dem der Leerverkauf durchgeführt wird. Ab November wird es so sein, dass spätestens zum Zeitpunkt des Verkaufs eine Deckung vorliegen muss.

Gelten weiterhin Ausnahmen für Market-Maker?

Marie Christine Geilfus: Ja, Market-Maker sind auch nach der EU-Leerverkaufsverordnung von den Verboten und Transparenzpflichten ausgenommen – unter bestimmten Voraussetzungen allerdings. Das gilt auch für Primärhändler. Die BaFin hat Ende August 2012 ein **Merkblatt** veröffentlicht, das die einzelnen Voraussetzungen erläutert. Dort findet man auch Hinweise dazu, wie mit nationalen Anzeigen umzugehen ist, die sich mit Anzeigen nach der EU-Leerverkaufsverordnung überschneiden.

Was sind die größten Unterschiede bei den Transparenzpflichten?

Marie Christine Geilfus: Auch hier ist der Anwendungsbereich weiter geworden. Bisher gab es nur für Aktien vom regulierten Markt Transparenzpflichten. Künftig sind auch Netto-Leerverkaufspositionen in staatlichen Schuldtiteln mitzuteilen. Anders als bei Aktien müssen diese Positionen aber nicht veröffentlicht werden. Der Hintergrund ist der: Die Aufsichtsbehörden sollen nicht nur für Aktien, sondern auch für Staatstitel ein Überwachungsinstrument an die Hand bekommen. Und nur was Aktien angeht, sollen zusätzlich die Marktteilnehmer wie bisher über relevante Netto-Leerverkaufspositionen informiert werden.

Ändert sich der Meldeweg für Netto-Leerverkaufspositionen?

Marie Christine Geilfus: Nein, der elektronische Meldeweg über das MVP-Portal der BaFin bleibt bestehen. Für die Mitteilungen hat die BaFin Ende März ein sehr fortschrittliches System installiert. Wer sich im MVP-Portal zum Fachverfahren „Netto-Leerverkaufspositionen“ registriert hat, kann diesen Zugang weiterhin nutzen. Es kann allerdings sein, dass Vollmachten, die nur für Mitteilungen nach § 30i WpHG erteilt worden sind, aktualisiert werden müssen. Wenn die Netto-Leerverkaufsposition veröffentlicht werden muss, hat das auch künftig im Bundesanzeiger zu geschehen.

Dies klingt, als gäbe es viel Anpassungsbedarf – für die Marktteilnehmer und die Aufsicht.

Verena Ludewig: Den gibt es in der Tat. Die Abläufe und Maßnahmen müssen an die neuen Detailregelungen angepasst werden. Ich rechne auch damit, dass sich viele Rechts- und Praxisfragen stellen werden, die im europäischen Kontext gelöst werden müssen. In Deutschland haben wir aber den Vorteil, dass wir schon seit fast vier Jahren entsprechende Regelungen haben, seit zwei Jahren sogar gesetzliche Leerverkaufsvorschriften. Die Erfahrungen, die wir dabei gemacht haben, sind in die EU-LeerverkaufsVO und die Rechtsakte eingeflossen, die diese Verordnung ausgestalten. Dass Deutschland damals mit seinem Leerverkaufsverbot vorgeprescht ist, war international nicht unumstritten. Jetzt hilft es uns – auch bei der praktischen Umsetzung der neuen europäischen Regulierung.



Internationales

BERICHTE

Ergebnisse der Basel-III-Auswirkungsstudie veröffentlicht

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) hat die aggregierten **Ergebnisse** der Banken in der Europäischen Union veröffentlicht, die an der zweiten Basel-III-Auswirkungsstudie des Baseler Ausschusses für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee of Banking Supervision) teilgenommen haben. Untersucht wurden der Kapitalbedarf zur Erreichung der künftig geltenden Mindestquote für hartes Kernkapital, die risikogewichteten Aktiva und die Verschuldungs- und Liquiditätsquoten zum Stichtag 31. Dezember 2011. Die Studie unterstellt die vollständige Umsetzung von Basel III zum Stichtag, ohne die bis 2021 geltenden Übergangsregelungen zu berücksichtigen.

Insgesamt beteiligten sich 156 Banken aus 18 EU-Mitgliedsländern an der Studie, davon 33 deutsche Institute. Über deren **Ergebnisse** informiert die Deutsche Bundesbank auf ihrer Internetseite.

Bei der Basel III-Auswirkungsstudie (Monitoring) untersucht der Baseler Ausschuss halbjährlich die Auswirkungen der Regelungstexte zu Basel III für ausgewählte Institute, jeweils zu den Stichtagen Ende Dezember und Ende Juni.

Globale Prinzipien für die Aufsicht über Finanzkonglomerate

Das Joint Forum (Gemeinsames Forum) hat am 24. September 2012 aktualisierte **Prinzipien für die Aufsicht über Finanzkonglomerate** veröffentlicht. Sie ersetzen die Prinzipien von 1999, die Teil der **Dokumentensammlung des Joint Forum** aus dem Jahr 2001 sind.

Ziel der Aktualisierung war es, auf globaler Ebene regulatorische Lücken zu schließen, aufsichtliche „blinde Flecken“ zu beseitigen und eine effektive Aufsicht über Risiken sicherzustellen, die durch unregulierte Aktivitäten und Unternehmen des Finanzsektors entstehen können. Zudem sind die Prinzipien nun in einer Weise strukturiert, die ihre Implemen-

tierung in den einzelnen Rechtssystemen mit der Zeit erleichtert soll.

Die neuen Prinzipien ergänzen die früheren in den folgenden fünf Bereichen:

- Aufsichtsaufgaben und -befugnisse
- Verantwortlichkeiten der Aufsichtsbehörden
- Corporate Governance (Unternehmensleitung)
- Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen
- Risikomanagement

Joint Forum

Das Joint Forum (JF) wurde 1996 als gemeinsamer Ausschuss vom Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), der Internationalen Organisation der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) und der Internationalen Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) gegründet. Das JF setzt sich aus je zehn Banken-, Versicherungs- und Wertpapieraufsichtern zusammen. Hinzu kommen insgesamt fünf Beobachter der Europäischen Kommission, des Internationalen Währungsfonds sowie von BCBS, IOSCO und IAIS.

Das JF befasst sich mit regulatorischen Fragen, die den Banken-, Versicherungs- und Wertpapierbereich gleichermaßen betreffen. Dazu zählen insbesondere sektorübergreifende Risiken, Regulierungslücken zwischen den Sektoren und die Regulierung von Finanzkonglomeraten.

ESMA-Leitlinien zu Vergütungsregeln für Wertpapierdienstleister

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority) hat einen **Entwurf** für Leitlinien zu Vergütungsregeln gemäß den Regelungen der MiFID-Richtlinie (Markets in Financial Instruments Directive) zur Konsultation gestellt.

Die Leitlinien befassen sich mit der Vergütung von Mitarbeitern und vertraglich gebundenen Vermittlern von Wertpapierdienstleistungsunternehmen. Insbe-

sondere werden die Unternehmen verpflichtet, Regeln für ihre Vergütungspolitik und -praxis zu entwickeln und deren Erfüllung angemessen zu kontrollieren.

Bis zum 7. Dezember 2012 haben Marktteilnehmer Gelegenheit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen. Die Veröffentlichung der Leitlinien ist für das zweite Quartal 2013 geplant.



Die internationale Aufsichtsstruktur im Wandel

Nicht nur die BaFin hat sich in den zehn Jahren seit ihrer Gründung verändert. Der ständige Wandel auf den Finanzmärkten, die Weiterentwicklung des EU-Binnenmarktes und die Finanzkrise hatten zur Folge, dass die internationale Gremien- und Aufsichtsstruktur angepasst wurde – was sich auch auf die Arbeit der BaFin niederschlagen hat.

Globale Entwicklungen

Auf globaler Ebene trat vor gut zwölf Jahren das Forum für Finanzstabilität FSF (Financial Stability Forum) auf die Bühne. Das FSF, bei dem sich hochrangige Vertreter nationaler Ministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden der G-7-Staaten trafen, galt als der Knotenpunkt der internationalen Standardsetzergremien. Das in Basel bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) ansässige FSF wurde 1999 unter anderem unter dem Eindruck der Asienkrise gegründet – mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der Finanzaufsichter weltweit zu verbessern und so das globale Finanzsystem stabiler zu machen.

Aufgabe des FSF war es, das internationale Finanzsystem auf seine Risikoanfälligkeit hin zu überwachen, eventuellen Handlungsbedarf zu identifizieren und die Kooperation der verschiedenen für Finanzstabilität verantwortlichen Behörden zu fördern. Das FSF hat bereits in seinem Gründungsjahr eine Sammlung von **zwölf Standards** zusammengestellt, die es als wesentliche Elemente eines funktionsfähigen

gen Finanzsystems betrachtete. Die Standards, die noch heute die Grundlage der internationalen Finanzregulierung bilden, decken die drei Felder makroökonomische Politik und Transparenz, Finanzaufsicht und Regulierung sowie institutionelle und Marktinfrastruktur ab.

Internationale Institutionen und Ausschüsse 2012

BCBS	Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision)
BIZ	Bank für Internationalen Zahlungsausgleich
EZB	Europäische Zentralbank
FSB	Finanzstabilitätsrat (Financial Stability Board), vormals Forum für Finanzstabilität (Financial Stability Forum – FSF)
IAIS	Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichtsbehörden (International Association of Insurance Supervisors)
IOSCO	Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden (International Organization of Securities Commissions)
IWF	Internationaler Währungsfonds

Vom FSF zum FSB

Da das FSF keine unmittelbare Weisungsbefugnis gegenüber anderen Gremien hatte und seine Ziele nicht in vollem Umfang verfolgen konnte, wurde es 2009 auf dem G-20-Gipfel in London – unter dem Eindruck der globalen Finanzkrise – zum Financial Stability Board (FSB) aufgewertet. Der Schritt vom FSF zum FSB ging mit einem enormen Aufgabenzuwachs einher.

Das FSB setzt sich, wie sein Vorgänger FSF, aus hochrangigen Vertretern von Finanzministerien, Zentralbanken und Aufsichtsbehörden zusammen. Neben Vertretern der G-20-Länder und Spaniens sind auch die Europäische Kommission, die internationalen Standardsetter wie der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht BCBS (Basel Committee on Banking Supervision), die Internationale Vereinigung der Versicherungsaufsichter IAIS (International Association of Insurance Supervisors) und die Internationale Vereinigung der Wertpapieraufsichtsbehörden IOSCO (International Organization of Securities Commissions) sowie bedeutende Finanzinstitutionen wie der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) und die Europäische Zentralbank (EZB) im FSB vertreten.

Das bei der BIZ in Basel ansässige FSB hat die Aufgabe, die Stabilität des Finanzsystems durch Informationsaustausch und Kontrolle zu fördern. Im FSB wird über Themen diskutiert, die für die Finanzstabilität von grundlegender systemischer Bedeutung sind. Diese Themen müssen die Aufsicht nicht immer unmittelbar betreffen, sondern können auf sie auch nur mittelbare Auswirkungen haben. Das FSB koordiniert zudem die Arbeiten der nationalen Aufsichtsbehörden und der internationalen Standardsetter. Eine weitere Aufgabe des FSB ist es zu prüfen, ob die Mitgliedstaaten die verschiedenen internationalen Standards einhalten. Dazu werden Peer Reviews bzw. thematische Reviews durchgeführt.

Europäische Aufsichtsstruktur

Auch die europäische Aufsichtsstruktur hat sich in den vergangenen zehn Jahren verändert. Der „Ausschuss der Weisen“ unter Vorsitz von Baron Alexandre Lamfalussy schlug am 15. Februar 2001 eine Reihe von Reformmaßnahmen vor, deren Kern ein vierstufiges Gesetzgebungsverfahren war, das seither unter der Bezeichnung Lamfalussy-Verfahren bekannt ist.

Das Lamfalussy-Verfahren

Ziel des Lamfalussy-Verfahrens war es, den EU-Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen, ihn transparenter zu machen und für Konvergenz bei der Anwendung der europäischen Regelungen zu sorgen. 2002 billigte der Rat der Europäischen Union das Verfahren für den Bereich Wertpapiere. Die Europäische Kommission dehnte es 2003 auf den gesamten EU-Finanzsektor aus (Banken, Versicherungen und die betriebliche Altersversorgung).

Auf Stufe 1 (Level 1) des vierstufigen Verfahrens erließen der Rat und das Europäische Parlament im Mitentscheidungsverfahren Rahmenrichtlinien, die die Grundlagen eines Gesetzesvorhabens regeln. Die Kommission arbeitete dann auf Stufe 2 die technischen und detaillierten Durchführungsbestimmungen aus. Unterstützt wurde sie von vier Fachausschüssen, in denen Vertreter der Finanzministerien der EU-Mitgliedstaaten vertreten waren (Komitologieverfahren).

Abb. 1: Die Europäische Aufsichtsstruktur bis Ende 2010



Die auf Stufe 3 angesiedelten Ausschüsse der nationalen Aufsichtsbehörden, in denen die BaFin vertreten war, berieten unter anderem die Kommission in technischen Fragen, die sich im Gesetzgebungsverfahren auf den ersten beiden Stufen ergaben (Abb. 1). Bei den drei Ausschüssen handelte es sich um den Ausschuss der Europäischen Bankaufsichtsbehörden CEBS (Committee of European Banking Supervisors), den der Europäischen Aufsichtsbehörden für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung CEIOPS (Committee of European Insurance and Occupational Pensions Supervisors) und den Ausschuss der Europäischen Wertpapierregulierungsbehörden CESR (Committee of European Securities Supervisors). Auf Stufe 4 fand die Überwachung der Durchsetzung der Maßnahmen aus Stufe 1 und Stufe 2 statt.

Vorschläge der De-Larosière-Gruppe

Im Zuge der Finanzkrise beauftragte 2008 EU-Kommissionschef José Manuel Barroso den früheren IWF-Chef und ehemaligen Gouverneur der französischen Notenbank, Jacques de Larosière, mit einer Expertengruppe Empfehlungen zur künftigen Regulierung und Beaufsichtigung der europäischen Finanzmärkte auszuarbeiten.

Die neue europäische Finanzaufsicht

Basierend auf den 31 Empfehlungen der Gruppe um Jacques de Larosière, die im Februar 2009 veröffentlicht wurden, entstand schon zu Beginn des Jahres 2011 eine neue europäische Aufsichtsstruktur: das Europäische System der Finanzaufsicht ESFS (Euro-

pean System of Financial Supervisors). Das ESFS besteht aus drei Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESAs): der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (European Securities and Markets Authority), der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA (European Banking Authority) und der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung EIOPA (European

Insurance and Occupational Pensions Authority). ESMA, EBA und EIOPA (s. Abb. 2) lösten die drei Level-3-Gremien CESR, CEBS und CEIOPS ab. Als makroprudenzielle Aufsicht ist zudem der Europäische Ausschuss für Systemrisiken ESRB (European Systemic Risk Board) etabliert worden.

Beide Aufsichtssäulen, die mikroprudenzielle und die makroprudenzielle, sollen eng kooperieren und sich gegenseitig mit relevanten Informationen versorgen.

Die kurze Zeit zwischen der Veröffentlichung des De-Larosière-Berichts und dem Start des ESFS zeigt, mit welchem großem Einsatz die europäischen Institutionen an der Schaffung einer verbesserten EU-Finanzaufsicht gearbeitet haben – trotz der zum Teil stark voneinander abweichenden Positionen der beiden europäischen Gesetzgeber, des Rates und des Europäischen Parlaments. Während das Parlament zwischenzeitlich mit einer zentralen europäischen Aufsichtsbehörde mit weitreichenden Kompetenzen liebäugelte, wollte der Rat direkte Aufsichtsbefugnisse möglichst nicht auf die europäische Ebene übertragen, auch wegen der damit unter Umständen verbundenen fiskalischen Auswirkungen. Angesichts der Finanzkrise sahen jedoch beide, Parlament und Rat, die Notwendigkeit, eine effektive Finanzaufsicht für den Binnenmarkt zu schaffen. So einigten sie sich am 22. September 2010 auf die Gründung des ESFS.

Mikroprudenzielle Aufsicht durch die drei ESAs

Die laufende Aufsicht findet – mit Ausnahme der Aufsicht über Ratingagenturen, welche von ESMA durchgeführt wird – nach wie vor auf nationaler Ebene statt. ESMA, EBA und EIOPA sollen für eine größere Harmonisierung und kohärentere Anwendung von Vorschriften auf Finanzinstitute und -märkte in der Union zuständig sein und sich auch beispielsweise auf dem Gebiet der Finanzinnovationen und des Verbraucherschutzes betätigen.

Kompetenzen und Befugnisse

Den ESAs stehen zahlreiche Kompetenzen und Befugnisse zu. In der laufenden Aufsicht haben sie vorwiegend koordinierende Aufgaben, jedoch gelten die europäischen Behörden als zuständige Aufsichtsbehörden und sind mit entsprechenden Teilhabe- und Mitspracherechten ausgestattet, etwa in den Aufsichtskollegien. Die ESAs können unter bestimmten Voraussetzungen auch verbindliche Entscheidungen gegenüber nationalen Behörden und Finanzinstituten treffen.

Zentrale Kompetenz der EU-Aufsichtsbehörden ist die Vereinheitlichung der Finanzaufsicht in der Europäischen Union mit de jure oder zumindest de facto verbindlichen Instrumenten. Auch dies ist ein wesentlicher Unterschied zu den drei Vorgängerinstitutionen.

Abb. 2: Die Europäische Aufsichtsstruktur seit 2011



■ Arbeitsgruppen, an denen die BaFin beteiligt ist

Die ESAs können, soweit dies in den Richtlinien oder Verordnungen zur Finanzaufsicht vorgesehen ist, verbindliche technische Regulierungs- und Durchführungsstandards entwickeln und selbst Leitlinien und Empfehlungen erlassen. Die Standards regeln technische Fragen der EU-Rechtsanwendung und beinhalten keine strategischen oder politischen Entscheidungen. Sie treten erst dann in Kraft, wenn die EU-Kommission sie erlassen hat. Leitlinien und Empfehlungen haben zwar grundsätzlich einen rechtlich unverbindlichen Charakter. Doch wenn die Adressaten sie nicht beachten, müssen sie dies angemessen begründen (Comply-or-Explain-Mechanismus).

EBA, EIOPA und ESMA sollen zudem eine führende Rolle in der Förderung von Transparenz, Einfachheit und Fairness auf dem Markt für Verbraucher-Finanzprodukte und -Dienstleistungen übernehmen. Grundsätzlich besteht hierbei die Aufgabe der ESAs darin, diesen Markt zu analysieren, zu koordinieren und zu

überwachen. Allerdings können die EU-Aufsichtsbehörden auch vor Finanztätigkeiten warnen, falls eine erhebliche Bedrohung für die Stabilität des Finanzsystems entsteht. In bestimmten Fällen – sie sind in den jeweiligen Richtlinien festgelegt – und in Krisensituationen können die Behörden sogar Finanztätigkeiten beschränken oder gänzlich verbieten, falls die ordnungsgemäße Funktionsweise und die Integrität der Finanzmärkte oder die Stabilität des Finanzsystems gefährdet werden.

Konkrete Durchgriffsbefugnisse der ESAs

Konkrete aufsichtliche Befugnisse können die ESAs als ultima ratio wahrnehmen, wenn europäisches Recht verletzt wird, außerdem in Krisenfällen und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden in grenzübergreifenden Fällen. Missachtet eine nationale Behörde EU-Recht, dazu zählen auch technische Standards, oder versäumt sie es sicherzustellen, dass ein Finanzinstitut dem EU-Recht genügt, können EBA, EIOPA und ESMA ein vierstufiges Verfahren initiieren. Auf der ersten Stufe wird die Angelegenheit untersucht, woraus auf Stufe 2 eine Empfehlung resultieren kann, das EU-Recht einzuhalten. Es folgen auf Stufe 3 eine „förmliche Stellungnahme“ der

Europäischen Kommission und unter bestimmten Voraussetzungen auf Stufe 4 eine direkte Entscheidung gegenüber dem betroffenen Finanzinstitut, falls die nationale Behörde nicht schon auf einer früheren Stufe dazu gebracht werden kann, europarechtliche Vorschriften einzuhalten oder durchzusetzen.

Auch in Krisenfällen haben die drei Behörden abgestufte Befugnisse. Zunächst können sie von den nationalen Aufsichtsbehörden Maßnahmen verlangen. Bleiben diese untätig, können die ESAs unter bestimmten Voraussetzungen eine direkte Entscheidung gegenüber einem Finanzinstitut treffen. Dazu muss der Rat in Abstimmung mit der EU-Kommission und dem ESRB den Krisenfall festgestellt haben. Dritter und letzter Anwendungsfall für aufsichtliche Entscheidungen der europäischen Aufsichtsbehörden ist die Beilegung von Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren nationalen Aufsichtsbehörden. In den durch sektorale Richtlinien festgelegten Fällen steht

ein dreistufiges Verfahren zur Verfügung. Es beginnt mit der Vermittlung zwischen den Streitparteien, denen man eine Frist für eine Einigung setzt. Bleibt dieser Schritt ergebnislos, können die europäischen Aufsichtsbehörden gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden eine Entscheidung treffen. Erst wenn diese nicht umgesetzt wird, können die ESAs als letzten Schritt eine direkte Entscheidung gegenüber einem Finanzinstitut treffen.

Makroprudenzielle Aufsicht

Der ESRB ist bei der EZB in Frankfurt am Main angesiedelt. Der Präsident der EZB ist zugleich auch Vorsitzender des ESRB und vertritt dieses nach außen. Zentrales Beschlussorgan ist der Verwaltungsrat, an dessen Sitzungen als stimmberechtigte Mitglieder unter anderem der Präsident und der Vizepräsident der EZB, die Präsidenten der nationalen Zentralbanken, ein Mitglied der EU-Kommission, die Vorsitzenden von ESMA, EBA und EIOPA sowie die Vorsitzenden der beratenden Fachausschüsse teilnehmen. Zwar nehmen auch hochrangige Vertreter der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden an den Sitzungen teil, jedoch haben sie – ebenso wie der Vorsitzende des Wirtschafts- und Finanzausschusses – kein Stimmrecht.

Fachliche Unterstützung erhält der Verwaltungsrat durch einen Beratenden Wissenschaftlichen Ausschuss, einen Beratenden Fachausschuss sowie einen Lenkungsausschuss. Die EZB stellt das Sekretariat zur Verfügung.

Abwendung von Systemrisiken

Der ESRB soll insbesondere makroökonomische Entwicklungen beobachten und Systemrisiken für die Finanzstabilität in der Europäischen Union abwenden oder eindämmen. Für diese Zwecke kann der ESRB erforderliche Informationen erheben und auswerten. Es kann Systemrisiken nach Priorität ermitteln und einordnen. Werden dabei signifikante Risiken für die Finanzstabilität festgestellt, so kann der ESRB Warnungen und gegebenenfalls Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen beschließen. Sowohl Warnungen als auch Empfehlungen können allgemeiner oder spezifischer Art sein. Sie können sich an die EU insgesamt, an einen oder mehrere Mitgliedstaaten oder an eine oder mehrere europäische oder nationale Aufsichtsbehörden richten. Der ESRB kann auch Empfehlungen zu einschlägigen EU-Rechtsvorschriften an die EU-Kommission richten. Grundsätzlich werden die Warnungen und Empfehlungen vertraulich behandelt und gelangen nicht an die Öffentlichkeit. Allerdings kann der Verwaltungsrat des ESRB von Fall zu Fall

beschließen, dass eine Warnung oder Empfehlung veröffentlicht wird.

Der ESRB hat keine Möglichkeit, seine Empfehlungen zwangsweise gegenüber dem Adressaten durchzusetzen. Was wirkt, ist – ähnlich wie bei den Leitlinien und Empfehlungen der ESAs – allein der politische Druck, die Warnungen und Empfehlungen zu beachten. Der Adressat muss dem ESRB und dem Rat mitteilen, wie er die Empfehlung umzusetzen gedenkt, oder aber angemessen rechtfertigen, warum er sie nicht umgesetzt hat. Stellt der ESRB fest, dass eine Empfehlung nicht befolgt worden ist und der Adressat keine angemessene Begründung für sein Nichthandeln gegeben hat, setzt er diesen, den Rat und gegebenenfalls die betroffene europäische Finanzaufsichtsbehörde davon in Kenntnis. Dabei gelten besondere Geheimhaltungsvorschriften.

Thema

INTERVIEW

Bankenunion: „Der Zeitplan ist mehr als ambitioniert“



Dr. Elke König,
Präsidentin der BaFin

Die Europäische Kommission hat kürzlich ihre **Vorschläge** zu einem einheitlichen Aufsichtsmechanismus für Banken im Euroraum vorgelegt. Die Europäische Zentralbank (EZB) soll dabei eine führende Rolle übernehmen. Dazu gehören Aufgaben, für die bislang die nationalen Aufseher zuständig sind: So soll die EZB zum Beispiel für die Zulassung von Kreditinstituten verantwortlich sein und kontrollieren, ob die

Institute die geltenden aufsichtlichen Anforderungen einhalten. Auch Finanzkonglomerate soll sie künftig mit beaufsichtigen.

Die Kommission plant, den neuen Aufsichtsmechanismus ab dem 1. Januar 2013 stufenweise einzu-

führen. Von dem Tag an soll die EZB die Möglichkeit haben, von sich aus die volle Aufsichtsverantwortung für jede Bank zu übernehmen, vor allem dann, wenn das Institut öffentliche Unterstützung erhält oder beantragt hat. Vom 1. Juli 2013 an soll die EZB zudem alle systemrelevanten Banken beaufsichtigen. Vom Beginn des Jahres 2014 an sollen nach den Plänen der Kommission alle Banken der Euro-Zone unter der Aufsicht der EZB stehen.

Frau Dr. König, wie finden Sie die Idee, dass die EZB die Aufsicht über Banken und Finanzkonglomerate der Euro-Gruppe übernehmen soll?

Ich teile die Ansicht der Kommission, dass wir in Europa eine starke und effiziente Bankenaufsicht brauchen.

Aber?

Der Vorschlag der EU-Kommission ist eine erste Diskussionsgrundlage. Die Einbeziehung der EZB in die Bankenaufsicht wirft viele hochkomplexe Fragen auf – rechtlicher wie praktischer Art. Diese Fragen müssen aus meiner Sicht zunächst beantwortet werden.

Welche Fragen sind das zum Beispiel?

Die Frage, wie man mit dem Zielkonflikt von Aufsichtshandeln und geldpolitischer Verantwortung umgeht. Wir brauchen hier eine strikte Trennung. Es wäre aus meiner Sicht sehr problematisch, wenn der EZB-Rat in Fragen der Bankenaufsicht abschließende Entscheidungen trafe.

Von zentraler Bedeutung ist auch das Thema Rechenschaft der EZB gegenüber demokratisch legitimierten Gremien. Die EZB soll schließlich weitreichende Eingriffsbefugnisse bekommen. Mit ihrer Unabhängigkeit lässt sich das nicht ohne Weiteres vereinbaren.

Und dann folgender Punkt: Die nationalen Aufseher sollen Teil des neuen Mechanismus sein – ebenso die Europäische Bankenaufsichtsbehörde EBA (*Anm. d. Red.: European Banking Authority*). Da wird noch einiges zu klären sein: Wer hat welche Aufgaben, und wer trägt die Verantwortung? Aufsichtshandeln und die Verantwortung dafür müssen in einer Hand liegen. Wie gestaltet man die Schnittstellen? Sie müssen genau definiert werden, und es sollte nicht zu viele geben.

Diese und viele weitere Fragen sollte man zügig, aber vor allem sorgfältig klären, um eine tragfähige Konstruktion zu entwickeln, der die Finanzmärkte und die Bürger vertrauen.

Davon abgesehen kann ich als Aufseherin nur dafür plädieren, vor dem Start der neuen europäischen Aufsicht das „Single Rule-Book“ zu verabschieden, das im Rahmen der Umsetzung von Basel III geschaffen werden soll.

Wird das alles in der Kürze der Zeit möglich sein? Die neue europäische Bankenaufsicht soll schon Anfang kommenden Jahres an den Start gehen, wenn auch schrittweise.

Dieser Zeitplan ist mehr als ambitioniert. Ich kann die Äußerung des Bundesfinanzministers nur bestätigen: Qualität muss in jedem Fall vor Schnelligkeit gehen. Denn funktionieren kann die künftige europäische Bankenaufsicht nur, wenn vorher die nötigen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden. Dabei dürfen keine Fehler gemacht werden.

Was mir sehr wichtig ist: Der Wechsel zum neuen Aufsichtsmechanismus muss reibungs- und vor allem lückenlos verlaufen. Die neue Aufsicht muss operativ von der ersten Sekunde an voll funktionsfähig sein. Alles andere wäre gefährlich. Die BaFin ist bereit, ihren Beitrag hierzu zu leisten.

Und was kommt danach? Wird der BaFin die Arbeit ausgehen?

Ganz sicher nicht. Die BaFin und die anderen nationalen Aufsichtsbehörden werden auch unter dem neuen Regime unverzichtbar sein. Aber ihre Rolle und ihre Aufgaben werden sich verändern. Wie genau, wissen wir noch nicht. Hier stellt sich wieder die Frage der Verantwortlichkeit und der Schnittstellen. Jedenfalls werden wir noch intensiver auf europäischer Ebene zusammenarbeiten, als das jetzt schon geschieht.

Zugleich bleiben wir erste Ansprechpartner für die Institute, denn eines dürfte klar sein: Eine zentrale europäische Behörde kann nicht alles zentral. Denken Sie nur an die Probleme, die räumliche Ferne, Sprach- und Kulturunterschiede verursachen können.

Ist es überhaupt realistisch, dass die EZB 6.000 Banken beaufsichtigt? So viele gibt es allein in der Eurozone.

Kurzfristig wäre das wohl kaum praktikabel, zumal es sich um ganz unterschiedliche Institute handelt. Es ist daher sinnvoll, sich zunächst auf europäischer Ebene auf die Institute zu konzentrieren, die staatliche Hilfe erhalten oder beantragen, oder die generell systemisch relevant sind. Banken, die nicht systemrelevant sind, sollten grundsätzlich weiterhin national beaufsichtigt werden, denn die nationale Aufsicht kann die Besonderheiten der lokalen Banken und deren Umfeld besser einschätzen. Bei diesem Konzept ist allerdings das „Single Rule-Book“ unverzichtbar.

Was halten Sie davon, nur die Banken der Eurozone unter EZB-Aufsicht zu stellen und den anderen EU-Mitgliedern die Teilnahme am neuen Mechanismus freizustellen?

Die Bankenunion auf die Banken der Eurozone zu beschränken, bringt die Gefahr von Arbitrage und Wettbewerbsverzerrungen mit sich. Insofern wäre sicherlich langfristig eine Bankenunion, die die gesamte EU umfasst, die bessere Lösung.

Ist die Allfinanzaufsicht nun passé?

Warum? Der wie auch immer geartete künftige Aufsichtsmechanismus steht nicht im Widerspruch zur Idee der Allfinanzaufsicht auf nationaler Ebene. In Deutschland hat sich die Allfinanzaufsicht bewährt. Es gibt keinen Grund, sich davon abzuwenden. Im Gegenteil: Mikro- und makroprudenziell sind die Verbindungen zwischen Banken und Versicherern aufsichtlich relevant.

Müssen sich die Sparkassen und Genossenschaftsbanken in Deutschland Sorgen machen?

Nein, die Drei-Säulen-Struktur des deutschen Bankensystems ist durch die Bankenunion nicht bedroht. Sie ist und bleibt ein wichtiger Standortvorteil. Allerdings werden sich die Institute aller drei Säulen auf die neuen Rahmenbedingungen einstellen müssen – wie wir auch. Die BaFin hat allerdings immer das Konzept „gleiches Geschäft – gleiches Risiko – gleiche Regel“ verfolgt, was auch bedeutet, das Ungleiche nicht gleich behandelt werden darf. Daher wird sich die BaFin weiterhin auf internationaler Ebene dafür einsetzen, dass die berechtigten Belange aller deutschen Banken angemessen berücksichtigt werden.

Agenda

TERMINE

06.-12.10.

IAIS Triannual Meeting & Annual Conference, Washington D.C.

10./11.10.

FSB, Tokyo

22.-24.10.

IOPS Committee Meetings, AGM & OECD/IOPS Global Forum, Santiago de Chile

30.10.

Joint Committee, Paris

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Versicherungsaufsicht für den Monat September Folgendes bekannt:

Erlaubnis zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Die BaFin hat durch Verfügung vom 24. August 2012</p> <p>der</p> <p>5162 WERTGARANTIE AG Breite Straße 8 30159 Hannover</p> <p>die Erlaubnis zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)</p>	<p>Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden</p> <p>in den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen)</p> <p>erteilt.</p> <p>Die Erlaubnis erstreckt sich nicht auf den Betrieb der aktiven Rückversicherung im In- und Ausland.</p> <p>VA 31 – I 2230 – 2011/0012</p>

Zum Direktversicherungsgeschäft nach §§ 13b oder 13c VAG angemeldete Versicherungsunternehmen unter Rechts- und Finanzaufsicht

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>5083 Berliner Versicherung Aktiengesellschaft Berliner Straße 32 13089 Berlin</p> <p>Dienstleistungsverkehr in Irland und Zypern</p>	<p>Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht</p> <p>VA 33 – I 5079 – IE – 5083 – 2012/0001 VA 33 – I 5079 – CY – 5083 – 2012/0001</p>
<p>1337 Credit Life International Lebensversicherung AG Proactiv-Platz 1 40721 Hilden</p>	<p>Nr. 19 Leben</p>

Dienstleistungsverkehr in Italien und Spanien	VA 25 – I 5079 – 1337 – 2012/0001 VA 25 – I 5079 – 1337 – 2012/0002
5771 DARAG Deutsche Versicherungs- und Rückversicherungs-AG Hafenstraße 32a 22880 Wedel	Nr. 17 Rechtsschutz
Dienstleistungsverkehr Schweden	VA 33 – I 5079 – SE-5771 – 2012/0001
5472 ERGO Versicherung AG Viktoriaplatz 1 40198 Düsseldorf	Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko
Errichtung einer Niederlassung im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland	Nr. 7 Transportgüter (einschließlich Waren, Gepäckstücke und aller sonstigen Güter) Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 10 Haftpflicht für Landfahrzeuge mit eigenem Antrieb b) Haftpflicht aus Landtransporten Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht Nr. 12 See-, Binnensee- und Flussschiffahrtshaftpflicht Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste d) Gewinnausfall e) laufende Unkosten allgemeiner Art f) unvorhergesehene Geschäftskosten h) Miet- oder Einkommensausfall i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten j) nichtkommerzielle Geldverluste k) sonstige finanzielle Verluste
	VA 42 - I 5079 – GB – 5472 - 2012/0001

5148 European Warranty Partners SE Georgswall 7 30159 Hannover Dienstleistungsverkehr in Belgien	Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden VA 34 – I 5079 – BE – 5148 – 2012/0001
5807 ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG Deutz-Kalker Straße 46 50679 Köln Dienstleistungsverkehr in Liechtenstein	Nr. 17 Rechtsschutz VA 45 – I 5079 – AT – 5807 – 2012/0001
5162 WERTGARANTIE AG Breite Straße 8 30159 Hannover Dienstleistungsverkehr in Österreich	Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden VA 31 – I 2230 – 2011/0012
5348 Vereinigte Tierversicherung Gesellschaft a.G. Sonnenberger Straße 2 65193 Wiesbaden Dienstleistungsverkehr in Tschechien, Slowenien und der Slowakei	Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden Sämtliche Sachschäden (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch: a) Feuer b) Explosion c) Sturm d) andere Elementarschäden außer Sturm Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste d) Gewinnausfall e) laufende Unkosten allgemeiner Art f) unvorhergesehene Geschäftsunkosten g) Wertverluste i) indirekte kommerzielle Verluste außer den bereits erwähnten VA 36 – I 5079 – CZ – 5348 – 2012/0001

VA 36 – I 5079 – SI – 5348 – 2012/0001
VA 36 – I 5079 – SK – 5348 – 2012/0001

**Nach der Richtlinie 2002/83/EG (Leben) und der Dritten
Schadensversicherungsrichtlinie (92/49/EWG) zum Dienstleistungsverkehr in
Deutschland angemeldete Versicherungsunternehmen**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
9309 Halifax Insurance Ireland Limited Dromore House East Park Shannon Co Clare IRELAND	Nr. 1 Unfall Nr. 2 Krankheit Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste VA 31 – I 5000 – 9309 – 2012/0001

Erweiterung des Geschäftsbetriebes

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
Die BaFin hat durch Verfügung vom 27. Juli 2012 dem 5393 ISSELHORSTER Versicherung V.a.G. Haller Straße 90 33334 Gütersloh die Genehmigung zum Betrieb der Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)	Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden Sämtliche Sachschäden, (soweit sie nicht unter die Nummern 3 bis 7 fallen), die verursacht werden durch: e) Kernenergie Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste f) unvorhergesehene Geschäftskosten erteilt. VA 32 – I 5000 – 5393 – 2010/0001
Die BaFin hat durch Verfügung vom 23. Juli 2012	Nr. 17 Rechtsschutz

dem

5402

LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein
Münster a.G.
Kolde-Ring 21
48151 Münster

die Genehmigung zum Betrieb der
Versicherungssparte(n) und Risikoart(en)

erteilt.

VA 32 – I 5000 – 5815 – 2012/0001

Errichtung einer Zweigniederlassung

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Das französische Versicherungsunternehmen</p> <p>7854 Coface SA 12 Cours Michelet La Defense 10 92800 Puteaux FRANKREICH</p> <p>hat in Deutschland eine Niederlassung unter der Register-Nummer 5166 in Mainz errichtet.</p> <p>Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungs- sparte(n) und Risikoart(en) aufzunehmen:</p>	<p>Nr. 14 Kredit</p> <p>Nr. 15 Kaution</p> <p>Als Hauptbevollmächtigter wurde</p> <p>Herr Franz J. Michel Isaac-Fulda-Allee 1 55124 Mainz</p> <p>bestellt.</p> <p>Dies ist auch die Adresse der Niederlassung.</p> <p>VA 31 – I 5000 – 5166 – 2012/0001</p>
<p>Das britische Versicherungsunternehmen</p> <p>7114</p>	<p>Nr. 1 Unfall</p> <p>Nr. 2 Krankheit</p>

Markel International Insurance Company Limited
49 Leadenhall Street
EC3A 2EA London
GROSSBRITANNIEN

hat in Deutschland eine Niederlassung unter der Register-Nummer 5167 in München errichtet.

Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) aufzunehmen:

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee-, und Flussschiffahrtshaftpflicht

Nr. 13 Allgemeine Haftpflicht

Nr. 14 Kredit

Nr. 15 Kautions

Nr. 16 Verschiedene finanzielle Verluste

Nr. 17 Rechtsschutz

Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden

Als Hauptbevollmächtigter wurde

Herr Frederik Wulff
Franz-Joseph-Straße 43
80801 München

bestellt.

Dies ist auch die Adresse der Niederlassung.

VA 31 – I 5000 – 5167 – 2012/0001

Das schwedische Versicherungsunternehmen

9290
Aterförsäkringsaktiebolaget Stockholm
c/o Compre Services
Davidshallsgatan 16
211 45 Malmö
SCHWEDEN

Nr. 1 Unfall

Nr. 2 Krankheit

Nr. 4 Schienenfahrzeug-Kasko

Nr. 5 Luftfahrzeug-Kasko

hat in Deutschland eine Niederlassung unter der Register-Nummer 5168 in München errichtet.

Die Niederlassung wird den Namen **Stockholm Reinsurance Company** tragen.

Das Unternehmen ist berechtigt, den Geschäftsbetrieb in folgenden Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) aufzunehmen:

Nr. 6 See-, Binnensee- und Flussschiffahrts-Kasko

Nr. 7 Transportgüter

Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden

Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden

Nr. 11 Luftfahrzeughaftpflicht

Nr. 12 See-, Binnensee-, und Flussschiffahrtshaftpflicht

Als Hauptbevollmächtigter wurde

Herr William Angus Bridger
Elisabethstraße 91
80907 München

bestellt.

Dies ist auch die Adresse der Niederlassung.

VA 31 – I 5000 – 5168 – 2012/0001

Übertragung eines EU/EWR-Versicherungsbestandes

Übertragendes Unternehmen	Erwerbendes Unternehmen
<p>Unter Beteiligung der BaFin gemäß § 111d VAG</p> <p>hat die britische Niederlassung des Versicherungsunternehmens</p> <p>American Life Insurance Company 22 Addiscombe Road Croydon CR9 5AZ Surrey GROSSBRITANNIEN</p> <p>mit Wirkung vom 29. Juli 2012</p> <p>einen Teil ihres Bestandes an Lebensversicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene</p>	<p>auf das britische Versicherungsunternehmen</p> <p>ReAssure Limited Windsor House Ironmasters Way Telford Centre Telford TF3 4NB Shropshire GROSSBRITANNIEN</p> <p>übertragen.</p>

Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind,	VA 22 – I 5000 – GB – 2012/0003
Unter Beteiligung der BaFin hat die britische Niederlassung des amerikanischen Versicherungsunternehmens American Life Assurance Company Alico House 22-24 Addiscombe Road Croydon CR9 5AZ GROSSBRITANNIEN mit Wirkung vom 1. September 2012 ihren Bestand an Versicherungsverträgen, in dem auch in Deutschland belegene Risiken bzw. eingegangene Verpflichtungen enthalten sind, auf das britische Versicherungsunternehmen	auf das britische Versicherungsunternehmen MetLife Limited Princes Exchange 1 Earl Grey Street Edinburgh EH5 9AQ GROSSBRITANNIEN übertragen. VA 31 – I 4400 – 2012/0007

Verschmelzung von Versicherungsunternehmen

Übertragendes Unternehmen	Übernehmendes Unternehmen
Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 11. Juli 2012 die Verschmelzung der ARAG zavarovanje pravne zascite d.d. Zelezna cesta 14 1000 Ljubljana SLOWENIEN als übertragende Gesellschaft und der	5800 ARAG SE ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf DEUTSCHLAND als übernehmende Gesellschaft genehmigt. VA 35 – I 5000 – 5800 – 2012/0001
Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 25. Juli 2012 die Verschmelzung der ARAG Österreich Allgemeine Rechtsschutzversicherungs-AG Favoritenstraße 36	5800 ARAG SE ARAG Platz 1 40472 Düsseldorf DEUTSCHLAND als übernehmende Gesellschaft

1041 Wien ÖSTERREICH	genehmigt.
als übertragende Gesellschaft und der	VA 35 – I 5000 – 5800 – 2012/0002

Verschmelzung von Sterbekassen

Übertragendes Unternehmen	Übernehmendes Unternehmen
Die BaFin hat gemäß § 14a VAG durch Verfügung vom 29. August 2012 die Verschmelzung der 3022 Justiz-Versicherungskasse Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit Drosselweg 44 50735 Köln als übertragende Gesellschaft und der	3107 Vorsorgekasse Hoesch Dortmund Sterbegeldversicherung VVaG Oesterholzstraße 124 44145 Dortmund als übernehmende Gesellschaft genehmigt. VA 23 – I 5000 – 3107 – 2012/0001

Wechsel eines Hauptbevollmächtigten

Versicherungsunternehmen	Bevollmächtigter
Die 9141 Chubb Insurance Company of Europe SE 106 Fenchurch Street EC3M 5NB London GROSSBRITANNIEN hat	Herrn Bijan Ulrich Daftari Chubb Insurance Company of Europe SE Niederlassung für Deutschland Grafenberger Allee 295 40237 Düsseldorf mit Wirkung zum 20. Juli 2012 zu ihrem Hauptbevollmächtigten für die in Deutschland unter der Register-Nummer 5142 geführte Niederlassung bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Thierry Daucourt, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen.

	VA 31 – I 5004 – 5142 – 2012/0001
Die 7559 Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Carretera de Pozuelo, 52 Edificio/Anexo, Planta 1 28222 Majadahonda (Madrid) SPANIEN hat	Herrn David Telo Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Deutsche Niederlassung Johann-Sebastian-Bach-Straße 7 85591 Vaterstetten mit Wirkung vom 31. Juli 2012 zu ihrem Hauptbevollmächtigten für die in Deutschland unter der Register-Nummer 5130 geführte Niederlassung bestellt. Die dem bisherigen Hauptbevollmächtigten, Herrn Thomas Behrens, erteilte Vollmacht ist zum gleichen Zeitpunkt erloschen. VA 31 – I 5000 – 5130 – 2012/0001

Namensänderung / Adressenänderung

Bisheriger Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
2183 Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Brienner Straße 40 80333 München	2183 Versorgungskasse der ehemaligen Bayernwerk AG Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Luitpoldstraße 27 84034 Landshut VA 13 – I 5005 – 2183 – 2012/0001

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>7350 Industria Försäkringsaktiebolag (Industria Insurance Co. Ltd) SE-10523 Stockholm SCHWEDEN</p>	<p>Nr. 1 Unfall</p> <p>Nr. 2 Krankheit</p> <p>Nr. 17 Rechtsschutz</p> <p>Nr. 18 Beistandsleistungen zugunsten von Personen, die sich in Schwierigkeiten befinden</p> <p>VA 31 – I 5000 – 7350 – 2012/0001</p>
<p>Die</p> <p>7851 Marine and General Mutual Life Assurance Society MGM House Heene Road Worthing BN11 3AT West Sussex GROSSBRITANNIEN</p> <p>hat ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland um folgende Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) erweitert:</p>	<p>Nr. 21 Fondsgebundene Versicherungen</p> <p>VA 22 – I 5000 – IE – 7858 – 2009/0001</p>
<p>Die</p> <p>9209 Pearl Assurance Limited 1 Wythall Green Way Birmingham B47 6WG West Midlands GROSSBRITANNIEN</p> <p>hat ihren Geschäftsbetrieb in Deutschland um folgende Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) erweitert:</p>	<p>Nr. 20 Heirat und Geburt</p> <p>Nr. 21 Fondsgebundene Versicherungen „Permanent Health“</p> <p>VA 23 – I 5000 – GB – 9209 – 2012/0002</p>
<p>9043 Reaal Schadeverzekeringen NV Boerhaavelaan 3</p>	<p>Nr. 8 Feuer- und Elementarschäden</p> <p>Nr. 9 Hagel-, Frost- und sonstige Sachschäden</p>

2713 HA Zoetermeer
NIEDERLANDE

VA 31 – I 5000 – 9043 – 2012/0002

**Folgende zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete
Versicherungsunternehmen haben die Aufnahme weiterer Sparten angezeigt**

Versicherungsunternehmen	Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) (Bezifferung gem. Anlage Teil A zum VAG)
<p>Das spanische Versicherungsunternehmen</p> <p>7559 Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Carretera de Pozuelo, 52 Edificio/Anexo, Planta 1 28222 Majadahonda (Madrid) SPANIEN</p> <p>hat seinen Geschäftsbetrieb der Niederlassung in Deutschland</p> <p>5130 Mapfre Asistencia Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Deutsche Niederlassung Johann-Sebastian-Bach-Straße 7 85591 Vaterstetten</p> <p>um folgende Versicherungssparte(n) und Risikoart(en) erweitert:</p>	<p>Nr. 3 Landfahrzeug-Kasko</p> <p>VA 31 - I 5000 – 5130 – 2012/0001</p>

Folgende zum Dienstleistungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name /Adresse	Neuer Name / Adresse
7863 Assurances Generales de France IART 87, rue de Richelieu 75002 Paris FRANKREICH	7863 Allianz IARD 87, rue de Richelieu 75002 Paris FRANKREICH VA 31 – I 5000 – 7863 – 2012/0001
9230 Elite Insurance Company Limited 913 Europort Europort Road GIBRALTAR	9230 Elite Insurance Company Limited 47/48 The Sails Queensway Quay Queensway GIBRALTAR VA 31 – I 5000 – 9230 – 2012/0001
7559 Mapfre Asistencia, Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A. C/ Sor Angela de la Cruz, no. 6 28020 Madrid SPANIEN	7559 Mapfre Asistencia, Compania Internacional de Seguros y Reaseguros, S.A. Carretera de Pozuelo, 52 28222 Majadahonda (Madrid) SPANIEN VA 31 – I 5000 – 7559 – 2012/0001
7342 Nationale-Niederlanden Schadeverzekering Maatschappij N.V. Prinses Beatrixlaan 35 2595 AK Den Haag Postbus 93604 NIEDERLANDE	7342 Nationale-Niederlanden Internationale Schadeverzekering SE 60 London Wall EC2M 5TQ London GROSSBRITANNIEN VA 31 – I 5000 – 7342 – 2012/0001
7921 Professional Travel Insurance Company Limited Suite 935 Europort GIBRALTAR	7921 PTI Insurance Company Limited Suite 935 Europort GIBRALTAR

	VA 31 – I 5000 – 7921 – 2012/0001
7518 Sun Life Assurance Society Plc 5 Old Broad Street EC2N 1AD London GROSSBRITANNIEN	7518 Friends Life Assurance Society Limited Friends Life Centre PO Box 1810 bs99 5sn Bristol GROSSBRITANNIEN VA 23 – I 5000 – GB – 7518 – 2012/0001
9069 Swisslife Prevoyance et Sante 86, boulevard Haussmann 75008 Paris FRANKREICH	9069 Swisslife Prevoyance et Sante 7 Rue Belgrand 92300 Levallois Perret FRANKREICH VA 31 – I 5000 – 9069 – 2012/0001

Folgende zum Niederlassungsverkehr in Deutschland gemeldete Versicherungsunternehmen haben ihre Namen/Adressen geändert

Alter Name / Adresse	Neuer Name / Adresse
5164 Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Wolfgang-Müller-Straße 20 50968 Köln	5164 Mapfre Global Risks Compania Internacional de Seguros y Reaseguros S.A. Im Mediapark 6 B 50670 Köln VA 31 – I 5000 – 5164 – 2012/0002

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt in dem Bereich der Banken- und Wertpapieraufsicht für den Monat September Folgendes bekannt:

Bekanntmachung über die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen

(II. Quartal 2012)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt am 14. September 2012 für die Zeit vom 1. April 2012 – 30. Juni 2012 die Erteilung und das Erlöschen von Erlaubnissen zum Betreiben von Bankgeschäften und zum Erbringen von Finanzdienstleistungen gemäß § 32 Absatz 4, § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Betrieb einer Kapitalanlagegesellschaft gemäß § 7a Absatz 4, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes und zum Betrieb einer Investmentaktiengesellschaft gemäß § 97 Absatz 1 und 3, § 17b des Investmentgesetzes in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes sowie zum Erbringen von Zahlungsdiensten als Zahlungsinstitut gemäß § 8 Absatz 7 und § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes und zum Betreiben des E-Geld-Geschäfts als E-Geld-Institut gemäß § 8a Absatz 1 und 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 7 und gemäß § 10 Absatz 4 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes für die nachstehend genannten Institute bekannt:

A. Erlaubniserteilungen	B. Erlöschen von Erlaubnissen
<p>I. Kreditinstitute</p> <p>AQX Securities GmbH, Hamburg</p> <p>MediSERV Abrechnung und Service für Heilberufe GmbH, Saarbrücken</p>	<p>Mit Ausnahme von Erlaubnissen, die durch Verschmelzung von Sparkassen und Kreditgenossenschaften sowie durch Aufgabe der Bankgeschäfte von gemischt-wirtschaftlichen Kreditgenossenschaften erloschen sind</p> <p>I. Kreditinstitute</p> <p>Akbank N.V., Essen, Ruhr</p> <p>Deutsche Schiffsbank Aktiengesellschaft, Bremen fusioniert auf Commerzbank AG, Frankfurt</p> <p>Lloyds TSB Bank plc, Zweigniederlassung Deutschland, Frankfurt am Main</p> <p>MKB Mietkautions AG, Berlin</p>
<p>II. Finanzdienstleistungsinstitute</p> <p>Arco VerrechnungsSysteme GmbH, Lüneburg</p> <p>Dost Vermietungs GmbH, Mainz a. Rhein</p>	<p>II. Finanzdienstleistungsinstitute</p> <p>Atlas Copco Customer Finance AB, Stockholm</p> <p>EU-Lease Ltd., Köln</p>

flatex beta GmbH, Kulmbach

Glinicke Leasing GmbH, Kassel, Hessen

Gonçalves Vermögensmanagement AG, Jüchen

Index Capital GmbH, München

Intermodal Capital GmbH, Königstein im Taunus

MEDAS factoring GmbH, München

MF Finance AG Zweigniederlassung Deutschland, Bad Neuenahr-Ahrweiler

NL Beteiligungs GmbH, Schwaig b. Nürnberg

Orbian Financial Services II Limited Zweigniederlassung Deutschland, Köln

Orbian Financial Services VI Limited Zweigstelle Deutschland, Köln

Snap-on Finance UK Ltd, German Branch, Hohenstein-Ernstthal

von Plettenberg, Conradt & Cie. Family Office GmbH, Unna

Whitelake Capital GmbH, München

F & S Leasing GmbH, Klagenfurt

Graf von Bismarck & Associates AG, München

Hauck & Aufhäuser Corporate Finance AG, Frankfurt am Main

KBR Asset Management GmbH, Frankfurt am Main

LIMA Grundstücksverwaltung GmbH, Göppingen

MLS GmbH & Co. KG, Mannheim

PCC Capital GmbH, Duisburg

S-Mobilienleasing GmbH, Wien

Stratton Street Capital LLP, Zweigniederlassung Deutschland, Erlangen

Trade Receivables Finance S.A., Luxembourg

Trebian Leasing GmbH, Mülheim-Kärlich

VBM Leasing GmbH, München

III. Kapitalanlagegesellschaften

Internos Real Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main

III. Kapitalanlagegesellschaften

SEB Master Kapitalanlagegesellschaft mbH, Frankfurt am Main fusioniert auf Universal-Investment-Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt am Main

IV. Investmentaktiengesellschaften

FIDUS capital Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen, Düsseldorf

IV. Investmentaktiengesellschaften

V. Zahlungsinstitute

V. Zahlungsinstitute

VI. E-Geld-Institute

VI. E-Geld-Institute

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gibt rückwirkend Folgendes bekannt:

I. Quartal 2012

Erlöschen von Erlaubnissen/Finanzdienstleistungsinstitute:
CSK GmbH, Harrislee

IV. Quartal 2011

Erlöschen von Erlaubnissen/Finanzdienstleistungsinstitute:
"Adjutant" Leasing GmbH, Werneuchen

IV. Quartal 2009

Erlöschen von Erlaubnissen/Finanzdienstleistungsinstitute:
KBC Lease (Deutschland) Verwaltungs-GmbH, Kronberg im Taunus

SP-APR 1303-2012/0057



Herausgeber

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt
Internet: www.bafin.de

Redaktion und Layout

BaFin, Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Georg-von-Boeselager-Str. 25, 53117 Bonn
E-Mail: journal@bafin.de

Ansprechpartner

Rebecca Frener, Fon: +49 228 - 4108 2213
Monika Müller, Fon: +49 228 - 4108 1454

Fotos

Eigene Bilder; [photothek](#) (Ute Grabowsky); [Kai Hartmann Photography](#), [Fotostudio Wiessler](#), PetrusB, m.schuckart, Gina Sanders, contrastwerkstatt, pressmaster, rawcaptured, Fotolia XXIV, Eisenhans, a_korn, erutuf, www.fotolia.com

Journal-Design

AGENTUR DISCODOENER
Büro für Design und Kommunikation
Peter Lederle und Peter Palec GbR
Stiftstraße 1, 70173 Stuttgart

Disclaimer

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben sorgfältig zusammengestellt worden sind, jedoch eine Haftung der BaFin für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben ausgeschlossen ist.

Bezug

Das BaFinJournal* erscheint jeweils zum Monatsende auf der Homepage der BaFin. Mit dem Abonnement des Newsletters der BaFin werden Sie über das Erscheinen einer neuen Ausgabe per E-Mail informiert. Den BaFin-Newsletter finden Sie unter: www.bafin.de » [Newsletter](#).

* Der nicht-amtliche Teil des BaFinJournals unterliegt dem Urheberrecht. Nachdruck und Verbreitung sind nur mit Zustimmung der BaFin gestattet.